

Finanzsatzung

des Stadtkirchenverbandes Hannover ab 01.01.2021

Beschluss des Stadtkirchentages vom 03.12.2020

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, in den Kirchengemeinden in Hannover, Garbsen und Seelze und im Stadtkirchenverband Hannover konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Stadtkirchenverband Hannover einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen und ggfs. von Projektmitteln in Form von Sonderzuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Stadtkirchenverband und Kirchengemeinden mit ihren jeweiligen Einrichtungen sind gehalten, selbstständig und eigenverantwortlich ihren verfassungsmäßigen Auftrag und ihre Aufgaben zu erfüllen sowie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze einer nachhaltigen, wirtschaftlichen, sparsamen und transparenten Verwaltung kirchlichen Vermögens einzuhalten.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Grundsätze der Finanzplanung im Stadtkirchenverband Hannover

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben – ohne Entnahmen aus Rücklagen und ohne Aufnahme von Krediten – ausgeglichen sein. Für den Planungszeitraum 2017-2022 sind jedoch ausnahmsweise Rücklagenentnahmen bis zu einem in der Finanzplanung zu beschließenden Höchstbetrag für die Umsetzung der Finanzplanung möglich.
Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorgaben zu verwenden. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.
Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) a) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Stadtkirchenverbandes -insbesondere Zinseinnahmen der Pflichtrücklagen des Stadtkirchenverbandes, Anrechnungsbeträge und Einnahmen der Dotation Pfarre- sowie Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Allgemeinen Schlüssel der Gesamtzuweisung zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2% je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Stadtkirchenverbandes vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20% der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

- b) Im Stadtkirchenverband gibt es die Planungsbereiche „Kirchengemeinden“ und „Verband“.

Zum Planungsbereich „Kirchengemeinden“ gehören:

- i) die Kirchengemeinden,
- ii) das Kirchenbuchamt,
- iii) die Brennpunktstellen.

Zum Planungsbereich „Verband“ gehören:

- i) die Leitung des Stadtkirchenverbandes mit 3 Amtsbereichssuperintendenturen und 1 Stadtsuperintendentur,
- ii) die Stadtkirchenkanzlei,
- iii) der Fachbereich Diakonie, Pflege und Seelsorge,
- iv) der Fachbereich Jugendarbeit und
- v) die weiteren zentralen Aufgaben.

Im Fall der Übernahme einer Trägerschaft für Kindertagesstätten durch den Stadtkirchenverband werden diese dem Planungsbereich „Verband“ zugeordnet.

- c) Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden planerisch wie folgt aufgeteilt: 68% der Mittel werden dem Planungsbereich Kirchengemeinden und 32% der Mittel dem Planungsbereich Verband zugeordnet (siehe hierzu auch Absatz 3).
- d) Mittel der Landeskirche, die zum Ausgleich der Tarifsteigerungen oder andere Personalkostensteigerungen (z.B. Änderung des Tarifrechts durch Einführung einer Entgeltordnung, Steigerung der Versorgungsbeträge) dem Stadtkirchenverband zur Verfügung gestellt werden, werden der Personalkostenabsicherungsrücklage zugeführt, um daraus, wenn die Schwankungsreserve nicht ausreicht, die Personalkostensteigerungen im IST auszugleichen.
- e) Im Gesamtplanungsvolumen „Kirchengemeinden“ stehen Mittel zur Begleitung des Umsetzungsprozesses der Finanz- und Stellenplanung des Planungsbereiches zur Verfügung.
- (3) Für die Finanzierung der Kindertagesstätten ist auf Grundlage der mit den Kommunen geschlossenen Verträge und der nach §5 Abs.3 Nr. 2 und Abs.4 FAG, §3 FAVO in der Gesamtzuweisung anerkannten Gruppenpauschalen eine gesonderte Finanzplanung erstellt und mit der allgemeinen Finanzplanung zusammengeführt (siehe Anlage 2). Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich aus den Gruppenpauschalen der Landeskirche und den Zuschüssen der Kommunen.
- (4) Für die Kinderspielkreise und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet.
- (5) Der Stadtkirchentag überprüft die Finanzsatzung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Stadtkirchenverband Hannover

Abschnitt 1:

Einnahmen der Kirchengemeinden

§2 Einnahmen der Dotation Pfarre

- (1) Aus den Einnahmen der Dotation Pfarre dürfen nur im Rahmen des Absatzes 2 die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung des Stellenvermögens notwendigen Aufwendungen sowie die bei der Vernehmung einer unbesetzten Pfarrstelle oder der Vertretung eines Pastors / einer Pastorin entstehenden Kosten

(abzugsfähige Ausgaben) bestritten werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtkirchenvorstand auf Antrag, ob Ausgaben aus dem Stellenvermögen zu decken sind.

- (2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:
- a) die Verwaltungskostenumlage der Stadtkirchenkanzlei;
 - b) Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren auf Grundbesonderer Regelungen erhoben werden;
 - c) Depotkosten;
 - d) Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
 - e) Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit auf Grund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
 - f) Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
 - g) Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
 - h) Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss und Benutzerzwang auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
 - i) Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
 - j) Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
 - k) Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
 - l) Vakanz- und Vertretungskosten, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
 - m) sonstige Kosten, die auf Antrag vom Stadtkirchenvorstand als abzugsfähig anerkannt wurden.

Liegt eine Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes nicht vor, ist das Stellenaufkommen von der Kirchengemeinde ohne den Ausgabenabzug an den Stadtkirchenverband abzuführen und die Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren.

Für Maßnahmen nach den Buchstaben d), h) und j), deren Kosten den Betrag von 4.000,00 EUR im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung die Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nach Buchstabe h) sind je Einzelfall mit der Vorlage des Bescheides zu erläutern.

- (3) Nicht zu abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastoren/der Pastorinnen (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung einer Ergänzungszuweisung haben.
- (4) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren sind mit Wirkung vom 01.01.2020 die Erbbauzinsen oder Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zuzuführen, sondern verbleiben bei dem Rechtsträger zur Erfüllung örtlicher Aufgaben.

§3 Anrechnung von Einnahmen und Erträgen der Kirchengemeinden

- (1) Auf die Grundzuweisung des Stadtkirchenverbandes werden eigene Einnahmen zur Stärkung der allgemeinen Finanzplanung wie folgt angerechnet:
- a) Von den **jährlichen Erträgen** aus dem Grundvermögen der Dotation Kirche/Küsterei werden 90% an den Haushalt des Stadtkirchenverbandes abgeführt.
 - b) Von den **jährlichen Erträgen** aus den Verkaufserlösen der Dotation Kirche/Küsterei werden von dem Jahresaufkommen 75% an den Haushalt des Stadtkirchenverbandes abgeführt.
 - c) Von den jährlichen Zinserträgen folgender Rücklagen der Kirchengemeinden und des Stadtkirchenverbandes werden 20% für diakonische Zwecke im Stadtkirchenverband abgeführt:
 - i) Allgemeine Ausgleichsrücklagen
 - ii) Rücklagen allgemeiner Haushalt
 - iii) Rücklagen aus freien Mieten

Der nach Anrechnung verbleibende Zinsertrag muss mindestens über einen Ertrag des Zinssatzes liegen, den die öffentlichen Banken/Sparkassen bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewähren. Ggf. ist der Anrechnungsbetrag dann entsprechend zu verkürzen. Die Anrechnung ist nicht abhängig von der Anlage im Kapitalfonds des Stadtkirchenverbandes.
- (2) Abzugsfähige Ausgaben für das Grundvermögen der Dotation Kirche/Küsterei, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 500,00 EUR in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Stadtkirchenvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Stadtkirchenvorstandes nicht vor, kann der Stadtkirchenvorstand verlangen, dass die Kirchengemeinde die Abführung ohne den Ausgabenabzug an den Stadtkirchenverband vornimmt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.
- (3) Der Stadtkirchenvorstand kann bestimmen, dass bei der Abführung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben
- a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
 - b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.
- (4) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge einen Betrag, der 100 EUR nicht übersteigt, wird auf eine Abführung verzichtet.

§4 Rücklagen- und Darlehensfonds (Kapitalfonds)

- (1) Für die Kirchengemeinden, Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und für den Stadtkirchenverband gibt es einen Rücklagen und Darlehensfonds (Kapitalfonds). Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.

Abschnitt 2:
Einnahmen des Stadtkirchenverbandes

§5 Finanzierung der Stadtkirchenkanzlei

- (1) Der Stadtkirchenverband Hannover sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Stadtkirchenverband für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben der Stadtkirchenkanzlei.
- (2) Die Ausgaben, insbesondere für drittfinanzierte Bereiche und Auftragsangelegenheiten sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchenverbandes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus den Zuweisungsmitteln des Stadtkirchenverbandes zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§11 FAVO) zu erheben:
 - a) Verwaltung von Kindertagesstätten, Kinderspielkreisen und Krabbelgruppen (5,4%)
 - b) Verwaltung diakonischer Einrichtungen (4%)
 - c) Verwaltung von Friedhöfen (6%)
 - d) Erhebung von Kirchgeld, Kirchenbeitrag und freiwillige Gemeindespende (4%)
 - e) Vermietungen (6%) und bei "abgegebenen Wohnungsverwaltungen an Dritte" (1,2%)
 - f) Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft (6%)
 - g) Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen (4%)
- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§18 Abs.2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§11 Abs.2 Nr.1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß §11 Abs.2 Nr.2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20% zu berücksichtigen (§18 Abs.2 FAG).
- (6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:
 - a) Sonderzuweisungen nach §2 Abs.1 Nr.3 FAG,
 - b) Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
 - c) außerordentliche Einnahmen,
 - d) Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
 - e) Überschüsse aus Vorjahren.
Berücksichtigt werden dagegen jedoch die kirchlichen Zuweisungen zur Mitfinanzierung

des Haushalts, wie z. B. die Gruppenpauschalen für die Kindertagesstätten, die Zuschussbedarfe der übergemeindlich-funktionalen Dienste.

- (7) Der Stadtkirchenvorstand wird ermächtigt, für investive Maßnahmen, für Grundstücksverkäufe bzw. für Leistungen der Stadtkirchenkanzlei, die nicht zu den Pflichtaufgaben gehören, Einzelabsprachen zu treffen.
- (8) Der Stadtkirchenvorstand kann hierzu unter Mitwirkung des Finanzausschusses des Stadtkirchentages Durchführungsbestimmungen beschließen.

§6 Finanzierung der Mitarbeitervertretungen

- (9) Die Kosten der Mitarbeitervertretungen des Stadtkirchenverbandes, der Amtsbereiche und der Gesamtmitarbeitervertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten werden im Haushalt des Stadtkirchenverbandes geführt.
- (10) Zur Finanzierung dieser Kosten wird eine Umlage im Verhältnis der im jeweiligen Bereich beschäftigten Mitarbeitenden (Kopfzahl zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres) zur Gesamtmitarbeiterzahl erhoben. Zu den Kosten gehören die Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten der freigestellten MitarbeitervertreterInnen, Gleichstellungsbeauftragten und Vertrauensperson der Schwerbehinderten zuzüglich der entstandenen Sachkosten. Personalfälle die vor dem Stichtag ausscheiden, bleiben dabei unberücksichtigt.

§7 Zuweisungen für Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen

- (1) Zur Vereinnahmung und Verwaltung der von den Dienstwohnungsinhabern und Dienstwohnungsinhaberinnen zu entrichtenden Zuschläge für Schönheitsreparaturen hat der Stadtkirchenverband einen Schönheitsreparaturfonds eingerichtet. Diese Mittel dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtkirchenkanzlei zu stellen.
- (2) Schönheitsreparaturen sind Anstriche, Tapezierungen und Fußbodenversiegelungen im Inneren der Pfarrhäuser und der Pfarrdienstwohnungen. Auf die Dienstwohnungsvorschriften in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen wird verwiesen.
- (3) Eine Zuweisungsfestsetzung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten, soweit die Auftragsvergabe entsprechend den kirchlichen Haushaltsbestimmungen erfolgt ist und die Zeiträume des Fristenplans zu §16 der Dienstwohnungsvorschriften eingehalten wurden bzw. die Schönheitsreparaturen im Zuge eines Pfarrstellenwechsels entstanden sind.
- (4) Die Prüfung und Festsetzung erfolgt durch die Stadtkirchenkanzlei.

Teil 3
Ausgaben im Stadtkirchenverband

Abschnitt 1:
Personalaufwand

§8 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

- (1) Der Stadtkirchentag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtkirchenverbandes und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

Das Stellenplanungsvolumen wird auf die Planungsbereiche Kirchengemeinden und Verband aufgeteilt. Das dem jeweiligen Planungsbereich zugeordnete Planungsvolumen steht grundsätzlich für die Stellenplanung in diesem Planungsbereich zur Verfügung.

- (2) Der Stadtkirchentag beschließt den Stellenrahmenplan im Sinne des §22 FAG für den Planungszeitraum 2017-2022. Über die übrigen Stellenpläne der Kirchengemeinden und verbandlichen Einrichtungen beschließt der Stadtkirchenvorstand (Ausnahme: Selbstabschließer).
- (3) Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums werden vom Stadtkirchenvorstand beschlossen.

§9 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Im Planungszeitraum stehen die Stellen(-anteile), die in der Stellenrahmenplanung für den Planungszeitraum vorgesehen sind (s. Anlage 6), mit der in der Stellenrahmenplanung vorgesehenen Finanzierung zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Stellenüberhänge, die bis zu zum Beginn des jeweiligen Planungszeitraums, für den die Stellenplanung aufgestellt wurde, nicht abgebaut werden, sind grundsätzlich aus eigenen Mitteln des jeweiligen Anstellungsträgers zu finanzieren.
- (2) Die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Wechsel der Anstellungsträgerschaft von Diakonen und Diakoninnen sind in Anlage 7 beschrieben. Die von den Kirchengemeinden zu leistende Einmalzahlung für den Wechsel der Anstellungsträgerschaft wird für die Finanzierung der verbandlichen Diakonenstellen verwendet.
- (3) Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenrahmenplanung (Hannover-Regelung):

Auf die zu besetzenden Stellen dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt werden, die bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem zum Stadtkirchenverband gehörenden Anstellungsträger stehen.

Diese Regelung gilt für die Berufsgruppen der Diakone und Kirchenmusiker in den Planungsbereichen Kirchengemeinden und Verband mit einem Stellenumfang von mindestens 50%, soweit in den genannten Berufsgruppen mehr Mitarbeitende als Stellen im Stadtkirchenverband Hannover vorhanden sind.

Für vollständig oder überwiegend eigen- oder drittmittelfinanzierte Stellen findet die Hannover-Regelung keine Anwendung.

- (4) Der Stadtkirchenvorstand kann bei Bedarf rechtlich zulässige Maßnahmen wie z.B. eine Wiederbesetzungssperre zur Umsetzung der Stellenrahmenplanung ergreifen. Die Maßnahmen sind jährlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

- (5) Die Stellenrahmenplanung erfolgt auf der Grundlage von Durchschnittswerten für die einzelnen Berufsgruppen.

Die Planungsvolumina wurden ebenfalls auf der Grundlage der Durchschnittswerte ermittelt. Die Zuweisung der Personalkosten erfolgt nach dem tatsächlichen Bedarf. Bei eigen- und drittmittelfinanzierten Stellen(-anteilen) sind die tatsächlichen Personalkosten und Personalnebenkosten vom Anstellungsträger aufzubringen.

Bei drittmittelfinanzierten Stellen trägt der Anstellungsträger das alleinige Risiko der Finanzierung der tatsächlichen Personalkosten und Personalnebenkosten.

- (6) Die Vertretungskosten werden getrennt für die Planungsbereiche Kirchengemeinden und Stadtkirchenverband bewirtschaftet. Sie sind zweck- und bereichsgebunden. Nicht verbrauchte Mittel eines Planungsbereiches können in das Folgejahr übertragen werden.
- (7) Eigenmittel der Kirchengemeinden und übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen, die von diesen beschlussmäßig zur Mitfinanzierung von Stellen festgestellt wurden, sind verbindlich einzubringen.

Abschnitt 2: Zuweisungen

§10 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für jedes Haushaltsjahr Grundzuweisungen aus der dem Stadtkirchenverband vom Landeskirchenamt gewährten Zuweisung zur Deckung von:
1. Personalausgaben
 2. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit
 3. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden für die allgemeine kirchliche Arbeit
 4. Kindertagesstättenarbeit.

Daneben werden den Kirchengemeinden Ergänzungszuweisungen auf begründeten Einzelantrag bewilligt.

§11 Zuweisungen für Personalausgaben

- (1) Die Personalkosten für die Stellen, die aus Stellenplanungsmitteln finanziert werden, werden einschließlich der Personalnebenkosten (z.B. MAV-Umlage, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Umlage U2, Schwerbehindertenabgabe, ZVK-Sanierungsgeld, etc.) vom Stadtkirchenverband nach dem tatsächlichen vom Stadtkirchenverband anerkannten Bedarf (also in der tatsächlich entstandenen Höhe) zugewiesen.
- (2) Weitere Zuweisungen können auf Antrag für folgende Maßnahmen nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplanes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden:
- a) Unterstützung der Anstellungsträger bei der Umsetzung der Stellenrahmenplanung: Kosten für Rechtsberatungen, Kosten im Zusammenhang mit Arbeitsgerichtsverfahren und gerichtlich festgesetzte oder in einem im arbeitsgerichtlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleich vereinbarte Abfindungen nach den geltenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stellenrahmenplanung.
 - b) Finanzielle Unterstützung bei anderen als unter a. beschriebenen Abfindungen: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stellenrahmenplanung können Kosten für Abfindungen, die über die rechtlich vorgesehenen Beträge hinausgehen, grundsätzlich zugewiesen werden.

- c) Vakanzmittel
Für nicht besetzte (vakante) Stellen oder Stellenanteile können für die Vakanzzeit auf Antrag Personalkosten, ersatzweise auch Sachkosten (z.B. für die Beauftragung von Dritten), bis 25 % des tatsächlichen vom Stadtkirchenverband anerkannten Stellenumfangs im Ist zugewiesen werden.
- d) Vertretungsmittel:
Vertretungsmittel können auf Antrag im Rahmen der ersten sechs Wochen gewährt werden, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auch über diesen Zeitraum hinaus. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplanes können bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten der zu vertretenden Stelle gewährt werden, solange entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- e) Vergütungen für den Kirchenmusikerdienst:
Vergütungen für den Kirchenmusikerdienst bei Amtshandlungen werden, soweit sie nicht im Stellenumfang erfasst sind, weiterhin zusätzlich vom Stadtkirchenverband finanziert.
- f) Lektoren- und Prädikantenvergütungen
Die durch den Dienst der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen entstehenden Kosten trägt der Stadtkirchenverband, soweit Aufgaben der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen nicht kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanweisung übertragen sind.

§12 Grundzuweisung für den Sachaufwand

- (1) Für den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit werden folgende Beträge pro Jahr zugewiesen:
- a) ein Grundbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR
Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden wird 5 Haushaltsjahre der Grundbetrag je Kirchengemeinde weiterhin zugewiesen.
- b) eine Grundzuweisung nach Gemeindegliederzahl in Höhe von 2,00 EUR
- c) eine Grundzuweisung für die soziale Brennpunktarbeit in Höhe von 10% des Durchschnittswerts der Personalkosten der anerkannten Brennpunktstelle.
- (2) Für die Berechnung der Zuweisung für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 gilt die Gemeindegliederzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 (analog zu der Festsetzung des Zuweisungswerts der Personalkosten).

§13 Grundzuweisung für Gebäude

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrag erforderlichen Gebäude und Räume werden Zuweisungen nach folgenden Maßstäben gewährt:

- a) Für die für Gottesdienst genutzten Gebäude und Räume erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen, die nach dem um Türme und Wohnungen bereinigten umbauten Raum bemessen werden.

Bei Kirchen wird der umbaute Raum auf 10.000 m³ nach oben begrenzt.
Der Maßstabsbetrag hierfür beträgt 2017 bis 2022

Kirchen je m ³	0,90 EUR
Für anerkannte Predigtstätten im Gemeindehaus:	pauschal 1.200 EUR

- b) Für die anerkannten Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen erhalten die Kirchengemeinden eine Pauschalzuweisung in Höhe von 500 EUR

Die pauschalen Zuweisungen für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen dienen ausschließlich der Finanzierung von kurzfristig durchzuführen kleineren Reparaturen. Des Weiteren wird auf die Richtlinien für die Bewilligung von Bau-Ergänzungszuweisungen verwiesen. Schönheitsreparaturen werden über die von den Dienstwohnungsinhabern eingezahlten Pauschalen (siehe §7) finanziert. Bewirtschaftungskosten, Versicherungen, Lasten und Abgaben (Ist-Kosten) sind vom Dienstwohnungsinhaber zu zahlen.

- c) Die Zuweisungen für Gemeindehäuser richten sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder. Grundlage für die Berechnung ist die Gemeindegliederzahl vom 30.06.2015 und die Rundverfügung des Landeskirchenamtes (K 11/1997) vom 18.12.1997 über Höchstflächen von Raumprogrammen von Gemeindehäusern. Hierbei erfolgt eine Berechnung von Zwischenwerten (Interpolation).

Die anerkannten Höchstflächen betragen im Einzelnen:

<u>von Anz. Gem.Glieder</u>	<u>bis Anz. Gem.Glieder</u>	<u>bis zu m²</u>
	800	100
801	1.000	125
1.001	1.500	150
1.501	2.000	200
2.001	3.000	280
3.001	4.000	360
4.001	6.000	440
6.001	8.000	520
8.001		600

Der Maßstabsbetrag je anerkannter m²-Fläche beträgt: je m² 20,00 EUR

Für angemietete gemeindlich genutzte Räume können keine zusätzlichen Zuweisungen gewährt werden.

Bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden wird 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Zusammenlegung die anerkannte Höchstfläche je Einzelgemeinde als Berechnungsgrundlage berücksichtigt. Diese Regelung entfällt bei Aufgabe eines Gemeindehausstandorts ab dem nächsten Haushaltsjahr. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtkirchenvorstand.

- d) Für die Kosten der Versicherungen, Lasten und Abgaben werden Zuweisungen nach dem tatsächlich anerkannten Bedarf für die zuweisungsrelevanten anerkannten Sakralgebäude gewährt. Abrechnungsfähig sind:
- Kosten der Straßenreinigung
 - Abgaben für Niederschlagswasser
 - Schornsteinfegergebühren
 - Glasbruchversicherungsbeiträge

Nicht abzurechnen sind die verbrauchsabhängigen Kosten wie z. B. Kosten für die Müllabfuhr und Abwassergebühren

§14 Zuweisung zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Stadtkirchenverband den Trägern von Kindertagesstätten zwei Drittel des Betrages zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach §5 Abs.3 Nr.2 und Abs.4 FAG, §3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Die Mittel des verbleibenden Drittels (sogenanntes „freies Drittel“) werden zweckgebunden beim Stadtkirchenverband für die Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätten bzw. für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Kindertagesstättenarbeit verwaltet.
- (2) Der Gesamtanspruch der Träger von Kindertagesstätten ergibt sich des Weiteren auf Grundlage der mit den Kommunen geschlossenen Verträge und ist vom Stadtkirchenverband grundsätzlich aus den Gruppenpauschalen der Landeskirche und den Zuwendungen der Kommunen zu finanzieren.

§15 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden und die übergemeindlich-funktionalen Dienste vom Stadtkirchenverband auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind die selbst bzw. drittfinanzierten Aufgabenbereiche.

Ergänzungszuweisungen können bewilligt werden für

- a) den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit,
 - b) speziell definierte Zwecke (Projektmittel),
 - c) Bauinstandsetzungen,
 - d) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt,
 - e) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit einschließlich notwendiger Bauinstandsetzungsmaßnahmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ergänzungszuweisungen besteht nicht. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlage 3).
- (3) Der Stadtkirchenvorstand kann die vollständige Zahlung einer Bau-Ergänzungszuweisung von der Vorlage eines Gebäudekonzeptes abhängig machen.
- (4) Bei Baumaßnahmen muss seit dem 01.01.2017 eine Finanzplanung gemäß der DIN 276 erstellt werden. Die Abwicklung und buchmäßige Erfassung hat ausschließlich über das Liegenschaft- und Gebäudemanagement (LuGM)-Modul „Maßnahmen“ zu erfolgen. Auf die Regelungen der landeskirchlichen Rundverfügung G12/2016 wird ausdrücklich verwiesen.

§16 Ergänzungszuweisungen für den Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen und sozialen Arbeit und für speziell definierte Zwecke

Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können den Kirchengemeinden und den übergemeindlich-funktionalen Diensten nach Ausschöpfung eigener Mittel und von Zuschüssen Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlage 3).

§17 Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen

- (1) Die Kirchenvorstände und die Fachbereichsausschüsse des Stadtkirchenvorstandes melden dem Gebäudemanagementausschuss des Stadtkirchenvorstandes bis zum 30.11. eines jeden Jahres die für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Bauinstandsetzungsmaßnahmen, für die eine Bauergänzungszuweisung benötigt wird.
- (2) Der Stadtkirchenvorstand entscheidet auf Grundlage der Gebäuderahmenplanung (Anlage 5) und nach Prüfung der Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über die vorliegenden Anträge.
- (3) Außerhalb des unter Abs.1 genannten Verfahrens können die Kirchengemeinden Anträge auf Ergänzungszuweisungen nur in unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen stellen.

- (4) Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen können grundsätzlich nur für Maßnahmen an Kirchen, anerkannten Kapellen, Gemeindehäusern oder -räumen sowie anerkannten Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen bewilligt werden. Gemeindehäuser und -räume werden bei der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen grundsätzlich nur noch im Rahmen der festgelegten zulässigen Höchstflächen berücksichtigt (siehe §13 c).
- (5) Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlagen).

§18 Ergänzungszuweisungen für die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes

Für Aufwendungen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes kann der Stadtkirchenvorstand Ergänzungszuweisungen gewähren. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlage 3).

§19 Ergänzungszuweisungen für die Kindertagesstätten

Für die Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie für Bauinstandsetzungsmaßnahmen in den kirchlichen Kindertagesstätten kann der Stadtkirchenvorstand Ergänzungszuweisungen gewähren. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen geregelt (siehe Anlage 3).

Abschnitt 3: **Gebäudemanagement**

§20 Grundsätze des Gebäudemanagements im Stadtkirchenverband

- (1) Der vorhandene Gebäudebestand soll auf den unbedingt notwendigen Kernbestand (Kirche, Pfarrhaus bzw. Pfarrdienstwohnung, Gemeindehaus bzw. -räume) reduziert werden. Vorrang soll die Konzentration auf einen Standort haben.
- (2) Gewachsene Gebäudekomplexe um das Kirchengebäude bzw. um das Gemeindehaus (falls keine Kirche vorhanden ist) sollen unter Aufgabe der Nebenstandorte erhalten und gestärkt werden.
- (3) Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und einer periodischen Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.
- (4) Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden, auch mit Nachbargemeinden und Dritten, sind auszuschöpfen.
- (5) Die Prioritäten in der Bauunterhaltung und in der Modernisierung sind an der vorrangigen Erhaltung des Kerngebäudebestandes auszurichten.
- (6) Die Bewirtschaftungskosten der Gebäude sollen u.a. durch die regelmäßige Prüfung, aber auch durch Steuerung des zentralen Gebäudemanagements im Stadtkirchenverband konsequent reduziert werden.

§21 Baubeauftragte in den Kirchengemeinden

- (1) Jede Kirchengemeinde soll einen Baubeauftragten bestellen, der neben dem Kirchenvorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt.

Baubeaufträge können auch für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam bestellt werden.

- (2) Der Stadtkirchenverband bietet jährlich im Rahmen eines Baubeauftragertreffens die Schulung und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Austausch und Gespräch zu Fachthemen an.

§22 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- (1) Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuweisungen gelten §27 FAG und §16 FAVO.
- (2) Zuweisungen können, auch wenn Sie bereits verbraucht sind, darüber hinaus nach §89 Abs.2 KonfHOK zurückgefordert werden.

§23 Beteiligung an Wirtschaftsbetrieben

Der Stadtkirchenverband ist Anteilseigner an folgenden Gesellschaften:

- Comramo IT Holding AG (vormals KID)
- Pro Beruf gGmbH
- Jugendwerkstatt Garbsen gGmbH
- Diakonisches Werk Hannover gGmbH

und darüber mittelbar an den

- Werkstätten Stadtkirchenverband Hannover gGmbH und
- Diakoniestationen Hannover gGmbH

Weitere Anteile an Gesellschaften mit kirchlichem Auftrag können durch Haushaltsbeschluss erworben werden. Ansonsten ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Stadtkirchentages einzuholen.

Abschnitt 4: **Finanzwirtschaft des Stadtkirchenverbandes und der Kirchengemeinden**

§24 Grundsätzliche Bestimmungen

Der Stadtkirchenverband überwacht unterjährig seine eigene Finanzwirtschaft und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der Finanzplanung soll die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushalte sichergestellt und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

§25 Finanzwirtschaft des Stadtkirchenverbandes

- (1) Der Stadtkirchenvorstand überwacht die Finanzplanung des Stadtkirchenverbandes mit Hilfe der Stadtkirchenkanzlei und berichtet dem Stadtkirchentag.
- (2) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordert, kann es der Stadtkirchenvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Eine Haushaltssperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Situation aufgehoben werden.
- (3) Der Stadtkirchenvorstand wird ermächtigt, genauere Vorschriften über die Verhängung von Haushaltssperren zu erlassen. Er kann regeln, inwieweit Genehmigungsbefugnisse auf die Stadtkirchenkanzlei delegiert werden.

§26 Finanzbeauftragte der Kirchengemeinden bzw. der übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen

Jede Kirchengemeinde oder jeder Zuweisungsbereich soll eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten bestellen. Diese sollen nach Möglichkeit ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes oder des jeweiligen Fachbereichsausschusses sein.

§27 Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden

- (1) Der Stadtkirchenvorstand im Zusammenwirken mit dem Finanzausschuss des Stadtkirchentages kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen.
- (2) Sobald sich im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung einer Kirchengemeinde abzeichnet, dass Haushaltsansätze überschritten werden und die absehbaren Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt werden können und die weitere Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordern, kann der Stadtkirchenvorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob die Kirchengemeinde weitere Verpflichtungen eingehen oder Ausgaben leisten darf. Das gilt auch für außerordentliche Haushalte. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Entwicklung aufgehoben werden. §25 Abs.3 gilt im Verhältnis mit den Kirchengemeinde entsprechend.
- (3) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so hat die Kirchengemeinde auf Verlangen des Stadtkirchenvorstandes ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages künftig vermieden werden soll.
- (4) Der Stadtkirchenvorstand kann die vollständige Zahlung von Grund- und Ergänzungszuweisungen an Kirchengemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, von der Vorlage des Konzeptes abhängig machen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§28 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird nach Beschlussfassung im Stadtkirchentag den Mitgliedern des Stadtkirchentages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften (Kirchenvorstände) im Stadtkirchenverband schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kassenraum (oder Zentrale) der Stadtkirchenkanzlei zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§29 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung mit ihren Anlagen tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung mit ihren Anlagen außer Kraft.

Anlagen zur Finanzsatzung:

Anlage 1	Übersicht der Finanzplanung
Anlage 2	Finanzplanung Kindertagesstätten
Anlage 3a	Richtlinien zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen
Anlage 3b	Richtlinien zur Bewilligung von Bau-Ergänzungszuweisungen einschließlich der Prioritätenliste über die Neubauvorhaben im Planungszeitraum
Anlage 3c	Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen an Kindertagesstätten
Anlage 4	[entfällt]
Anlage 5a	Gebäuderahmenplanung Kirchengemeinden
Anlage 5b	Gebäuderahmenplanung Verband
Anlage 6a	Grundzuweisungen im Planungsbereich Kirchengemeinden
Anlage 6b	Stellenplanung im Planungsbereich Verband
Anlage 7	Rahmenbedingungen und Verfahren für den Wechsel der Anstellungsträgerschaft der Diakoninnen und Diakone ab 01.01.2017
Anlage 8	Leitlinien zur Gewährung von Mitteln für Kirchengemeinden in besonderen Situationen für den Planungszeitraum 2017-2022

Mehrbedarf in den Planungsbereichen Kirchengemeinden und Verband insgesamt im Planungszeitraum 2017-2022:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
I. Erträge: Strukturpassungsfonds, Verkaufserlös						
Strukturpassungsfonds III	494.195	494.195	494.195	494.195	494.195	494.195
anteilige Verwendung Verkaufserlös Haus der Jugend	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Verbleiben	524.195	524.195	524.195	524.195	524.195	524.195
						3.145.170
						insgesamt: 2.965.170
						zweckgeb. für Mehrbedarf FB Jugend

II. Kindertagesstätten (Wirtschaftsplanung für das neue Trägermodell steht noch aus):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Defizit Kita	-103.642	-135.321	-167.635	-200.594	-234.213	-268.504
Summe Mehrbedarf Kindertagesstätten	-103.642	-135.321	-167.635	-200.594	-234.213	-268.504
						-1.109.909

III. weiterer Mehrbedarf 2017-2022:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Diakoniestellen	-58.972	-52.305	-60.147	-61.873	-51.019	-51.019
Kanzlei	-387.440	-387.440	-387.440	-387.440	-387.440	-387.440
FB Jugend	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
						finanziert aus Verkaufserlös
Summe weiterer Mehrbedarf 2017-2022:	-476.412	-469.745	-477.587	-479.313	-468.459	-468.459
Defizit	-55.859	-80.871	-121.027	-155.712	-178.477	-212.768
Zuführung an Rücklagen KG	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Zuführung an Rücklagen Verband	0	0	50.000	50.000	100.000	100.000
Deckung Ausgleichsrücklage	-5.859	-30.871	-21.027	-55.712	-28.477	-62.768
						-204.715

Aufteilung Sachkosten Planungsbereich	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verband	214.014	214.014	214.014	214.014	214.014	214.014
Leitung KK	26.820	26.820	26.820	26.820	26.820	26.820
Diakone Brempunktarbeit	81.098	81.098	81.098	81.098	81.098	81.098
FB Jugend	115.600	115.600	115.600	115.600	115.600	115.600
Regionale Einrichtungen	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Verwaltung	40.300	40.300	40.300	40.300	40.300	40.300
Kirchenmusik	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
Allgemeine Seelsorge	525.332	525.332	525.332	525.332	525.332	525.332

--	--	--	--	--	--	--

Anlage 2 zur Finanzsatzung

Gesamtrechnung der Kindertagesstätten

32

2021

Sachkonto	Kirchen- gemeindl. Kitas			Verbandseigene Kitas		Landkreis	Kitta- Geschäfts- stelle	gesamt
	kirchlich	städtisch	Landkreis	Landkreis				
01...07 ordentliche Erträge								
40 13 00 Kita-Beiträge, Entgelte etc.		01	-1.256.100	-1.882.300	-1.311.700	-462.900	0	-4.913.000
45 12 00 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen		02	-545.300	-1.180.600	-672.700	-190.600	-1.750.900	-4.340.100
45 13 00 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen		02	-4.600	0	0	0	-176.000	-180.600
47 00 00 Zuschüsse und Umlagen von Dritten		03	-9.263.500	-20.040.200	-10.318.150	-3.768.200	-5.049.000	-48.439.050
48 00 00 Spenden und Kollekten		04	-1.600	-2.900	-1.600	-500	0	-6.600
53 00 00 Erstattungen		07	-229.900	-185.800	0	0	0	-415.700
53 40 00 Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge		07	-10.200	0	0	0	0	-10.200
...08 Summe			-11.311.200	-23.291.800	-12.304.150	-4.422.200	-6.975.900	-58.305.250
09...14 ordentliche Aufwendungen								
60 30 00 Beschäftigungsentgelte		09	9.324.000	19.530.700	10.617.800	3.688.800	1.731.900	44.893.200
60 35 00 AG-Anteil Sozialversicherung		09	11.100	68.900	20.000	0	0	100.000
61 00 00 Personalkosten		09	264.000	549.200	298.200	101.100	0	1.212.500
65 12 70 Verwaltungskostenumlage		10	596.300	0	0	0	0	596.300
67 00 00 Zuschüsse und Umlagen an Dritte		11	0	0	0	0	3.688.900	3.688.900
68 00 00 Materialaufwand, Lebensmittel		12	343.400	621.550	386.000	163.400	3.900	1.518.250
69 00 00 Geschäftsbedarf, Porto		12	29.600	48.500	34.000	15.600	3.000	130.700
69 20 00 Verfügungsmittel		12	0	0	0	0	464.400	464.400
69 40 00 Schwerbehindertenabgabe		12	9.300	17.100	9.100	3.700	0	39.200
69 50 00 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung		12	41.500	65.300	47.850	15.100	8.000	177.750
69 60 00 Kommunikationsaufwand		12	11.900	19.600	12.300	4.000	1.100	48.900
69 70 00 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung		12	900	400	300	100	5.400	7.100
69 80 00 EDV-Aufwendungen		12	2.700	3.100	1.000	500	53.700	61.000
69 90 00 sonstiger Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand		12	132.800	301.500	163.000	13.500	54.500	665.300
70 50 00 Erstattungen an Dritte		14	700	0	0	0	0	700
71 00 00 Ausstattung und Instandhaltung		12	90.400	189.050	63.000	25.800	1.025.300	1.393.550
74 00 00 Abgaben, Steuern, Versicherungen		12	2.300	3.300	2.600	500	600	9.300
76 10 00 Reinigung und Bewachung		14	256.100	493.600	217.000	149.900	0	1.116.600
76 20 00 Strom, Gas, Wasser		14	117.000	310.200	9.800	53.800	0	490.800
76 30 00 sonstige Betriebskosten		14	34.500	76.900	27.900	18.300	400	158.000
76 50 00 Mieten, Pachten etc.		14	42.700	219.300	0	600	0	262.600
76 90 00 sonstige ordentliche Aufwendungen		14	0	0	0	0	100	100
...15 Summe			11.311.200	22.518.200	11.909.850	4.254.700	7.041.200	57.035.150
...16 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			0	-773.600	-394.300	-167.500	65.300	-1.270.100
27...28 interne Leistungsverrechnung								
90 50 00 Erträge interne Leistungsverrechnung		27	0	-466.600	-256.300	-65.400	-853.600	-1.641.900
90 70 00 Aufwendungen interne Leistungsverrechnung		28	0	1.240.200	650.600	232.900	788.300	2.912.000
...29 Summe			0	773.600	394.300	167.500	-65.300	1.270.100
...47 BILANZERGEBNIS			0	0	0	0	0	0

Anlage 2 zur Finanzsatzung**Gesamtrechnung der Kindertagesstätten****2022**

Sachkonto	Kirchen- gemeindl. Kitas		Verbandseigene Kitas		Landkreis	Kita- Geschäfts- stelle	gesamt
	kirchlich	städtisch	kirchlich	städtisch			
01 ...07 ordentliche Erträge							
40 13 00 Kita-Beiträge, Entgelte etc.	01	-1.134.700	-1.919.500	-1.483.900	-472.200	0	5.010.300
45 12 00 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	02	-503.500	-1.202.000	-738.900	-194.400	-1.786.000	-4.424.800
45 13 00 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	02	0	0	0	0	-176.000	-176.000
47 00 00 Zuschüsse und Umlagen von Dritten	03	-8.732.100	-20.404.500	-11.212.350	-3.895.100	-5.080.800	-49.324.850
48 00 00 Spenden und Kollekten	04	-1.500	-2.900	-1.700	-500	0	-6.600
59 00 00 Erstattungen	07	-229.900	-189.500	0	0	0	-419.400
53 40 00 Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge	07	-10.200	0	0	0	0	-10.200
...08 Summe		-10.611.900	-23.718.400	-13.436.850	-4.562.200	-7.042.800	-59.372.150
09 ...14 ordentliche Aufwendungen							
60 30 00 Beschäftigungsentgelte	09	8.746.100	19.917.400	11.606.000	3.821.000	1.763.100	45.853.600
60 35 00 AG-Anteil Sozialversicherung	09	0	70.300	31.700	0	0	102.000
61 00 00 Personalebenkosten	09	245.500	559.700	327.900	103.300	0	1.236.400
65 12 70 Verwaltungskostenumlage	10	557.100	0	0	0	0	557.100
67 00 00 Zuschüsse und Umlagen an Dritte	11	0	0	0	0	3.688.900	3.688.900
68 00 00 Materialaufwand, Lebensmittel	12	318.500	628.600	416.900	165.800	4.000	1.533.800
69 00 00 Geschäftsbedarf, Porto	12	26.700	48.800	37.200	15.600	3.100	131.400
69 20 00 Verfügungsmittel	12	0	0	0	0	436.100	436.100
69 40 00 Schwerbehindertenabgabe	12	8.500	17.100	9.900	3.700	0	39.200
69 50 00 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	12	35.500	65.700	52.050	15.300	8.100	176.650
69 60 00 Kommunikationsaufwand	12	11.100	19.600	13.100	4.000	1.100	48.900
69 70 00 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	12	900	400	300	100	5.500	7.200
69 80 00 EDV-Aufwendungen	12	1.700	3.100	1.000	500	54.800	61.100
69 90 00 sonstiger Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	12	121.100	301.600	174.600	13.700	55.600	666.600
70 50 00 Erstattungen an Dritte	14	700	0	0	0	0	700
71 00 00 Ausstattung und Instandhaltung	12	84.000	190.000	68.300	25.900	1.045.800	1.414.000
74 00 00 Abgaben, Steuern, Versicherungen	12	2.200	3.300	2.700	500	600	9.300
76 10 00 Reinigung und Bewachung	14	257.800	502.400	222.600	151.500	0	1.134.300
76 20 00 Strom, Gas, Wasser	14	119.300	315.700	10.000	54.600	0	499.600
76 30 00 sonstige Betriebskosten	14	32.500	77.500	30.000	18.600	400	159.000
76 50 00 Mieten, Pachten etc.	14	42.700	223.600	0	600	0	266.900
76 90 00 sonstige ordentliche Aufwendungen	14	0	0	0	0	100	100
...15 Summe		10.611.900	22.944.800	13.004.250	4.394.700	7.067.200	58.022.850
...16 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		0	-773.600	-432.600	-167.500	24.400	-1.349.300
27..28 interne Leistungsverrechnung							
90 50 00 Erträge interne Leistungsverrechnung	27	0	-490.000	-283.200	-73.100	-870.700	-1.717.000
90 70 00 Aufwendungen interne Leistungsverrechnung	28	0	1.263.600	715.800	240.600	846.300	3.066.300
...29 Summe		0	773.600	432.600	167.500	-24.400	1.349.300
...47 BILANZERGEBNIS		0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zum Haushaltsplan im Bereich der Kitas

a) Zu Anlage 2 der Finanzsatzung: Gesamtrechnung der Kindertagesstätten S. 32/33

Hier werden die Haushalte aller Kindertagesstätten summarisch festgehalten.

Unterschieden wird hier zwischen den Kitas in Trägerschaft der Kirchengemeinden (15) und des Stadtkirchenverbands (51) – Stand 1.1.2021

Mit den Kommunen gibt es für alle Kitas verschiedene Vertragsmodelle. Für die Kommunen Garbsen und Seelze sind Betriebsführungsverträge mit den einzelnen Kitas geschlossen ([hier Landkreis genannt](#)).

Für die Kitas im Gebiet der Landeshauptstadt gibt es drei verschiedene Vertragstypen:

1. **VBE-Vertrag (hier kirchlich genannt):** Bei den VBE-Kitas gehört die Immobilie der Kirchengemeinde. Der VBE-Vertrag wurde neu verhandelt (gilt ab 1.1.2019 für 5 Jahre) und umfasst vor allem Pauschalbeträge der Stadt für Personal- und Sachkosten, die sich nach der Platzzahl richten.
2. **BKE-Vertrag (hier städtisch genannt):** BKE steht für Betriebskostenersatz. Dieser Vertrag gilt für die Kitas, die die Kirche in einer Immobilie der Stadt betreibt. Hier gelten andere Erstattungen der Stadt. Dieser Vertrag gilt für alle Träger gleichermaßen, die eine Einrichtung in einer städtischen Immobilie betreiben (also z.B: DRK, AWO, Paritätler ...) Dieser Vertrag wird gerade neu verhandelt von der AGW (Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände)
3. Ein dritter Vertragstyp ist der KKT-Vertrag (KKT steht ursprünglich für kleine Kindertagesstätten), der nur für die Kitas in einer ab 2018 neu errichteten Immobilie gilt. Hier vergütet die Stadt auch Mietkosten, die sich als Pauschale pro Gruppe ergeben. Er ist in dieser Aufstellung nicht extra aufgeführt.

Für alle Verträge mit der Stadt Hannover gilt: es werden bei den Verwaltungskosten nur pro-Platz-Pauschalen gewährt. Diese erreichen in der Summe ca. 3,2% der Gesamtaufwendungen für einen Kita-Haushalt. Berechnet und bezahlt werden müssen allerdings 5,4%. So fordert es die Finanzsatzung der Landeskirche. Es entsteht hier also für jede Kita ein Defizit. Die Summen für den tatsächlich erstatteten Verwaltungsaufwand durch die Stadt Hannover und den berechneten 5,4% Verwaltungskostenumlage findet sich in den Einzelhaushalten der Kitas jeweils unter den Haushaltsstellen 905000 (tatsächlich von der Stadt bezahlt) und 907000 (5,4% berechnet). Die sich daraus ergebende Summe stellt ein Defizit dar, das jede Kita in Hannover erwirtschaftet.

b) Zum Haushaltsplan der Geschäftsstelle Kitas (21000) auf Seite 80/81

Die Landeskirche gewährt aus Kirchensteuermitteln Gruppenpauschalen. Diese werden zu 2/3 direkt in den Haushalt der einzelnen Kitas weitergegeben und tauchen deshalb auf S. 80/81 nicht auf, sondern in den Haushalten der jeweiligen Kitas ab S. 82 ff unter 451200 (Allgemeine Zuweisungen und Umlagen)

1/3 der Gruppenpauschalen dienen als sogenannte Priormittel dazu, bestimmte Schwerpunkte in der Arbeit der evangelischen Kitas zu finanzieren. Diese Mittel tauchen im Haushaltsplan der Geschäftsstelle unter 451200 als LKA-Gruppenpauschalen auf. Die unter 451300 aufgeführte „LKA-Förderung Fachberatung“ dient der Finanzierung der pädagogischen Leitung der verbandlichen Kitas.

Anlage 3 a der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes

Richtlinie über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben

Grundsätzliches:

Die Kirchengemeinde und die übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen erhalten Grundzuweisungen für die Finanzierung von Sachausgaben. Darüber hinaus kann der Stadtkirchenverband nach Maßgabe der vorhandenen Finanzierungsmittel auf schriftlichen Antrag Ergänzungszuweisungen im Einzelfall bewilligen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Gewährung einer Zuweisung ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Ergänzungszuweisungen besteht nicht.

Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:

1. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitgliedschaft in einem kirchlichen Gremium oder eine Tätigkeit im Ehrenamt. Dem Antrag soll eine befürwortende Stellungnahme der entsendenden Körperschaft bzw. des Fachbereichsausschusses beigelegt werden. Förderungsfähig sind die Kosten von Fortbildungsangeboten, deren Fortbildungsziel auf die kirchlichen Aufgaben ausgerichtet sind. Fahrtkosten sowie ein etwaiger Verdienstaussfall oder andere Nebenkosten werden nicht berücksichtigt. Fortbildungsveranstaltungen, die vom Stadtkirchenverband durchgeführt werden, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Eine Förderung ist bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten möglich, im Einzelfall jedoch maximal 250 €. Bei Maßnahmen, die zusätzlich von der Landeskirche bezuschusst werden, ist die Zuweisung auf 30% der förderungsfähigen Kosten zu beschränken. Voraussetzung für eine Zuweisung ist eine finanzielle Beteiligung der entsendenden Körperschaft bzw. des zuständigen Fachbereichs.

2. Fortbildungen und Weiterbildungen der hauptamtlichen Pastorinnen und Pastoren

Voraussetzung für eine Förderung ist eine ausdrückliche Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung durch das Landeskirchenamt im Allgemeinen oder im Einzelfall auf Antrag. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll unbeschadet der notwendigen Klärungen mit dem jeweiligen Anstellungsträger im Pfarrkonvent koordiniert werden.

Grundsätzlich kann eine Zuweisung von bis zu 1/6 der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die förderungsfähigen Kosten richten sich nach Maßgabe der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen unter Berücksichtigung der Vorschriften über Eigenbeteiligungen. Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, die vom Verband durchgeführt werden, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung ist eine finanzielle Beteiligung der entsendenden Körperschaft oder des zuständigen Fachbereichs von ebenfalls mindestens 1/6 der Kosten.

Wenn durch die Höhe der Kosten, insbesondere bei Langzeitfortbildungsmaßnahmen bzw. Langzeitweiterbildungsmaßnahmen oder durch besonderes überörtliches Interesse an der Fort- bzw. Weiterbildung, eine alleinige Finanzierung des Anstellungsträgers nicht zumutbar ist, kann auch eine höhere Zuweisung gewährt werden und auf eine finanzielle Beteiligung der entsendenden Körperschaft oder Fachbereich verzichtet werden.

3. Förderung der Zusammenlegung von Kirchengemeinden, der Regionalisierung und anderer Zusammenarbeitsformen

Für folgende Maßnahmen können Zuweisungen gewährt werden:

- Beratung und Begleitung der Fusion von Kirchengemeinden durch externe Berater
- Beratung und Begleitung der Regionalisierung durch externe Berater
- Beratung und Begleitung von anderen Zusammenarbeitsformen durch externe Berater
- Gemeinsame Treffen der Kirchenvorstände zu Themen der Fusion, der Regionalisierung oder anderer Zusammenarbeit
- Besuch von Veranstaltungen zu diesem Themenkreis

Förderungsfähige Kosten sind Honorare, Seminar- und Unterbringungs- und Verpflegungskosten. Fahrtkosten der Teilnehmer, etwaige Verdienstauffälle oder andere Nebenkosten sind nicht bezuschungsfähig.

4. Supervisionskosten

Voraussetzung für eine Förderung der Supervision von Pastorinnen und Pastoren ist eine besondere Konfrontation mit situativen Konfliktslagen oder besondere Erfordernisse in Ereignisprozessen z.B. bei der Einarbeitung in ein neues Arbeitsfeld bzw. bei Berufsbeginn. Grundsätzlich wird eine Eigenbeteiligung in Höhe eines Drittels der Supervisionskosten durch die Teilnehmenden erwartet. In besonders begründeten Fällen kann diese Eigenbeteiligung auf 8,00 € je Supervisionseinheit reduziert oder ganz hierauf verzichtet werden.

Bei Maßnahmen, die zusätzlich von der Landeskirche gefördert werden, soll der Zuschuss des Verbandes nicht mehr als 1/6 der Gesamtkosten betragen.

5. Anschaffung von Möbeln und Hard-/Software in Kirchengemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen

Für die Ersatzbeschaffungen von Möbeln in Gemeinderäumen, einschließlich der Gemeindebüros, sowie in den übergemeindlichen Einrichtungen können im Einzelfall auf Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Dies gilt auch für die Beschaffung von Hard- und Software. Die Zuschusshöhe beträgt regelmäßig 40 % der Kosten. Für eine Aufstockung auf bis zu 100 % ist eine Offenlegung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, ggf. einschließlich der Rücklagen, erforderlich.

6. Sonstige förderungsfähige Maßnahmen

Weitere Anträge können im konkreten Einzelfall an den Stadtkirchenvorstand gerichtet werden.

Anlage 3b der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes

Richtlinie über die Bewilligung von Bau-Ergänzungszuweisungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die grundsätzliche Verantwortung für die Erhaltung der Gebäude obliegt den Kirchengemeinden als Eigentümern und wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Bauinstandsetzung nicht aufgehoben.
- (2) Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen können grundsätzlich nur die in § 17 Abs. 4 der Finanzsatzung genannten Gebäude erhalten.
- (3) Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung für Bauinstandsetzungen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Gem. § 17 Abs 1 der Finanzsatzung i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 2 – 5 dieser Richtlinie haben die Kirchenvorstände und die Ausschüsse des Stadtkirchenvorstandes dem Gebäudemanagementausschuss des Stadtkirchenvorstandes bis zum 30.11. eines jeden Jahres die für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Bauinstandsetzungsmaßnahmen zu beantragen, für die eine Bauergänzungszuweisung benötigt wird. Maßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu 1.000 Euro sind grundsätzlich aus den Haushalten der Kirchengemeinden bzw. übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes Hannover zu finanzieren. Diese Regelung gilt nicht für Pfarrhäuser.
- (2) Der Antrag obliegt der Schriftform.
- (3) Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:
 1. genaue Beschreibung der Maßnahme, mindestens jedoch die Art und der Ort des betreffenden Gebäudes sowie die durchzuführenden Maßnahmen,
 2. Begründung über die Notwendigkeit der Maßnahme,
 3. Übersicht über die Gesamtkosten der Maßnahme, insbesondere einer Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder einem Angebot,
 4. ein vollständiger Finanzierungsplan (Bei Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden mit Kosten von mehr als 30.000 Euro bedarf es gemäß der landeskirchlichen Rundverfügung G8/2016 eines Finanzierungsplans mit der Kostenstruktur nach DIN 276)
 5. ein Beschluss über die Sicherstellung der nicht aus der beantragten Bauergänzungszuweisung finanzierten Kosten der Maßnahme aus Eigenmitteln
- (4) Bei der Antragstellung muss das vorgegebene Formblatt verwendet werden.
- (5) Der Gebäudemanagementausschuss entwickelt eine Gesamtdringlichkeitsliste, die dem Stadtkirchenvorstand bis zum 01.03. des darauffolgenden Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Nach Beschlussfassung durch den Stadtkirchenvorstand erhalten die Kirchenvorstände und die Ausschüsse des Stadtkirchenvorstandes innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zum 30.04. eines jeden Jahres einen Bescheid, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungszuweisung gewährt wird.
- (6) Die vom Gebäudemanagementausschuss nach Abs. 5 zu beschließende Dringlichkeitsliste gliedert sich in folgende Einstufungen:
 1. Unfall-, Einsturz-, Brand- oder Seuchengefahr; Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art; Beseitigung von Gefahren gegen Leib und Leben von Personen,
 2. Vorbeugung und Substanzsicherung,
 3. laufende Bauunterhaltung, die nicht durch die Grundzuweisung abgedeckt ist,
 4. Energieeinsparmaßnahmen durch Verbesserungen an Gebäuden,
 5. wünschenswerte Maßnahmen.

- (7) Anträge nach Abs. 6 Nr. 1 können jederzeit von den Kirchengemeinden und den Ausschüssen unter Vorlage von Kostenschätzungen des Amtes für Bau- und Kunstpflege, eines Architekten oder des Angebots einer Firma gestellt werden. Maßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu 1.000 Euro sind grundsätzlich aus den Haushalten der Kirchengemeinden bzw. übergemeindlich-funktionalen Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes Hannover zu finanzieren. Diese Regelung gilt nicht für Pfarrhäuser. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung trifft der Vorsitzende des Gebäudemanagementausschusses unter der Verwaltungshilfe der Stadtkirchenkanzlei und berichtet hierüber in der nächstfolgenden Sitzung. Für noch nicht beschiedene Maßnahmen können die Kirchenvorstände und Ausschüsse des Stadtkirchenverbandes einen schriftlichen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Die Stadtkirchenkanzlei kann in ihrem Ermessen den vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Daraus folgt jedoch nicht die tatsächliche Bewilligung einer Zuweisung.
- (8) Für Anträge nach Abs. 7 soll das vorgegebene Formblatt zum vorzeitigen Maßnahmebeginn verwendet werden. Bei Beauftragungen von Firmen etc. durch die Kirchengemeinde ist die Finanzierung aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde sicherzustellen.

§ 3 Fördersätze

- (1) Der Stadtkirchenverband übernimmt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für Bauergänzungszuweisungen für die in § 2 Abs. 6 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen:
- (1) bis zu 40 % der Gesamtkosten für Maßnahmen an Kirchen, anerkannten Kapellen, Gemeindehäusern oder -räumen
 - (2) bis zu 100% der Gesamtkosten für Maßnahmen an anerkannten Pfarrhäusern oder Pfarrdienstwohnungen
- (2) Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 6 Nr. 4 kann der Stadtkirchenverband im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bis zu 80 % der Gesamtkosten bei Gebäuden nach Abs. 1 Nr. 1 und bis zu 100 % der Gesamtkosten bei Gebäuden nach Abs. 1 Nr. 2 bewilligen.
- (3) Gemeindehäuser und -räume werden bei der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen grundsätzlich nur noch im Rahmen der anerkannten Fläche der Gebäuderahmenplanung des Stadtkirchenverbandes Hannover berücksichtigt.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann auch eine abweichende Pauschalregelung getroffen werden.
- (5) Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen sind auf Antrag aus den zweckgebundenen Schönheitsreparaturen-Pauschalen zu finanzieren und daher nicht förderfähig.
- (6) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung sollen aus der Grundzuweisung finanziert werden.
- (7) Bei Verletzung der Bauunterhaltungspflicht behält sich der Stadtkirchenverband eine prozentuale Kürzung für Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungen vor.
- (8) Zuweisungen werden ausschließlich auf der Grundlage der vorgelegten Kostenschätzungen des Amtes für Bau- und Kunstpflege, eines Architekten oder eines Angebots einer Firma bewilligt. Evtl. entstehende Mehrkosten sind grundsätzlich aus Eigenmitteln zu finanzieren. Nur in unvorhergesehenen und unabweisbaren Fällen sind auf begründeten Antrag, der rechtzeitig vor Entstehung der Mehrkosten zu stellen ist, nach Beratungen im Gebäudemanagementausschuss über Aufstockungen von Zuweisungen möglich. Das weitere Verfahren zu den Mehrkosten richtet sich dann nach § 2.

§ 4 Ausnahmen von der Förderung

- (1) Insbesondere folgende Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen oder nur in besonders begründeten Einzelfällen förderungsfähig:
 1. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, sowie gärtnerische Pflegearbeiten, es sei denn, es ist der Kirchengemeinde aufgrund unzumutbarer Härte nicht zuzumuten diese Maßnahmen selbst durchzuführen.
 2. Maßnahmen an Zäunen, Mauern, Fußwegen, Parkplätzen und Straßen
 3. Reinigung von Dachrinnen
 4. Maßnahmen an Orgeln, Glocken, Uhren und sonstiger technischer Anlagen, es sei denn, sie erfüllen den Zweck nach § 2 Abs. 6 Nr. 4
 5. Wartungsarbeiten
 6. Malerarbeiten, Abschleifen des Parketts und andere Schönheitsreparaturen, in Gebäuden, es sei denn es handelt sich um eine Maßnahme innerhalb einer Sanierung oder eines Umbaus
- (2) Der Gebäudemanagementausschuss kann dem Stadtkirchenvorstand vorschlagen, weitere Maßnahmen von einer Förderung auszuschließen.

§ 5 Neubauvorhaben

- (1) Der Gebäudemanagementausschuss des Stadtkirchenvorstandes prüft die Anträge von Neubauverfahren sowie deren Finanzierung. Er stellt eine Prioritätenliste auf, die für die laufende Finanzplanung gültig ist. Er überprüft die Prioritätenliste regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stadtkirchenvorstand und der Stadtkirchentag haben durch Beschluss zuzustimmen.
- (2) Bei den von Stadtkirchenvorstand und Stadtkirchentag anerkannten und in die Prioritätenliste aufgenommenen Neubaumaßnahmen wird unter Berücksichtigung der dem Stadtkirchenverband zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Neubauszuschuss, in Anlehnung der Zuschussregelung der Landeskirche, in Höhe von bis zu 35 %, als Spitzenfinanzierung unter Berücksichtigung von Grundstücksverkaufserlösen und sonstigen Eigenmitteln der Kirchengemeinde, gewährt.

§ 6 Zweckbindung

- (1) Die bewilligten Zuweisungen sind für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden.
- (2) Bewilligte Mittel verfallen, sofern die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Bewilligungsbescheids realisiert wird. Kann die Baumaßnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen und abgerechnet werden, ist ein formloser Antrag auf Verlängerung zu stellen. Der Antrag muss dem Gebäudemanagementausschuss zwei Monate vor Ende der Frist vorliegen.
- (3) Umwidmungen von Ergänzungszuweisungen für eine andere Zweckbestimmung sind in der Regel nicht gestattet und bedürfen in besonders begründeten Einzelfällen der schriftlichen Genehmigung.
- (4) Bei den in Aussicht gestellten Bauergänzungszuweisungen sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Bescheids über die Inaussichtstellung die noch für eine Bewilligung der Mittel benötigten Anforderungen zu erfüllen und die fehlenden Unterlagen dem Gebäudemanagementausschuss vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Zusage der Inaussichtstellung von Mitteln. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Frist ist schriftlich zu stellen und muss dem Gebäudemanagementausschuss spätestens einen Monat vor Ende der Frist vorliegen.

Anlage 3 c der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes

Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Kindertagesstätten gem. § 19 der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes Hannover

1. Zweck und Voraussetzung der Förderung

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den kirchlichen Kindertagesstätten können durch den Ausschuss für Kindertagesstätten Ergänzungszuweisungen gewährt werden. Ergänzungszuweisungen werden grundsätzlich nicht bei bereits vor Antragstellung getätigten Anschaffungen oder begonnenen Maßnahmen gewährt. Maßnahmen und Anschaffungen bis zu einem Gesamtvolumen von 1.000 Euro werden nicht bezuschusst. Ein Anspruch auf Ergänzungszuweisung besteht nicht.

2. Höhe der Zuschüsse

Der Ausschuss für Kindertagesstätten gewährt Ergänzungszuweisungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Mittel für Projekte, Sachkosten und sonstige Personalkosten werden **auf Antrag** des jeweiligen Trägers nach Beschluss des Ausschusses für Kindertagesstätten vergeben. Dabei werden in der Regel 40 % der entstandenen Kosten zugewiesen. Sollte der Träger finanziell nicht in der Lage sein, die Differenz in Höhe von 60 % der Kosten der Maßnahme aufzubringen, kann nach Offenlegung der Finanzen eine Bezuschussung bis 100 % im Einzelfall gewährt werden; der Geschäftsführende Ausschuss ist zu informieren.

Für noch nicht beschiedene Maßnahmen können die Träger von Kindertagesstätten einen schriftlichen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen. Die Stadtkirchenkanzlei kann in ihrem Ermessen den vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Aus der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung einer Ergänzungszuweisung.

PLANUNGSBEREICH KIRCHENGEMEINDEN

Gebäuderahmenplanung für den Zeitraum 2021 / 2022

Stand 25.08.2020		BASIS	PFARRSTELLEN	GEMEINDEHÄUSER		SAKRALRÄUME		ÜBERHANG	BEURTEILUNG			
Kirchengemeinden GKZ	Name	Gemeindeglieder am 30.06.2015	Stellen bis 2022	PH = Pfarrhaus / PDW = Pfarr- dienstwohnung	anerkannt m²	vorhanden m²	in Kirchen- zentren m²	fremd- finanziert m²	m²	Standort- Sicherheit	Bewertung Kirche	Bewertung Gemeinde- haus
0111	Frieden Schackstraße 4 30175 Hannover	1.785	0,50	PDW Schackstraße 4 30175 Hannover	179	372	234		-41	X	1	1
0112	Gärten Marienstr. 35 30171 Hannover	2.940	1,00	PDW Marienstr. 35 30171 Hannover	275	402			127	X	1	1
0114	Markt Hans-Liße-Platz 2 30159 Hannover	1.085	0,50	PH Goldener Winkel 12 30159 Hannover	129	253 (GH) 166 (PB) ohne Bödekersaal			290	X	MK = 1 KK = 1	1
0115	Neustädter Rosmarinhof 3 30169 Hannover	1.518	0,50	PH, PDW Rote Reihe 5 30169 Hannover	152	751			599	X		
0212	Auferstehung Helmsledter Str. 59 30519 Hannover	2.070	0,75	PH Im Bruche 25-25A 30519 Hannover (z.Z. fremdvermietet)	206	158			-48	X	1	1 mit Ausnahme des Pfarrhauses
0213	Bugenhagen Stresemannallee 34 30173 Hannover	2.738	0,75	PDW Stresemannallee 34 30173 Hannover	259	761			502			
0214	Gnaden Lehrter Platz 5 30519 Hannover	1.780	0,50	PDW Rathener Str. 2A 30159 Hannover	178	820			642			
0216	Matthai Mathiakirchstraße 1 30519 Hannover	1.342	0,50	PH, PDW Mathiakirchstr. 1 30519 Hannover	142	199			57			
0217	Melanchthon Menschingstr. 12 30173 Hannover	1.115	0,25	PDW Siewertstr. 32 30173 Hannover	131	618	313		174	X	1	1
0220	St. Petri Döhren Am Lindenhof 19 30519 Hannover	3.713	1,00	PDW Am Lindenhof 18 30519 Hannover	337	681			344	X	1	1
0221	Timotheus Arnoldstraße 13 30519 Hannover	1.777	0,75	PH Arnoldstr. 13 30519 Hannover	178	363			185	X	1	1
0228	Südstadt Bodenstedtstraße 6 30169 Hannover Sallstraße 57 30173 Hannover Meterstraße 35 30169 Hannover	9.480	3,00	PDW Bodenstedtstr. 6 30173 Hannover Sallstr. 57 30173 Hannover Meterstr. 35 30169 Hannover	600	0 745 610			755	X		
0314	Heilig-Geist Plüschowstraße 4 30163 Hannover	2.233	0,75	PH Plüschowstr. 4A 30163 Hannover	219	758			539	X	1	1
0315	Lukas Dessauerstraße 2 30161 Hannover	2.839	1,00	PDW Lister Melle 34 30161 Hannover	267	1.261			994	X		
0318	Titus Weimarer Allee 60 30179 Hannover	2.199	0,75	PH Weimarer Allee 60b 30179 Hannover	216	1.746	616	503	411			
0319	Vahrenwald Vahrenwalder Str. 109 30165 Hannover	3.214	1,00	PDW Neanderstr. 3 30165 Hannover	297	812	202	46	313	X	1	1
0421	Marienwerder Augustinerweg 21 30419 Hannover	687	0,25		100	412			312	X	1	1
0422	St. Andreas Beneckeallee 2 30419 Hannover	2.494	0,75	PH Am Andraeshof 3 30419 Hannover	240	416			176			
0423	Hainholz Turmstraße 13 30165 Hannover	2.750	0,75	2 PDW in PH Turmstr. 14 (EG+1.OG) 30165 Hannover	260	248			-12	X	1	1
0426	Zachäus Harzburger Straße 5 30419 Hannover	1.362	0,50	PH Harzburger Str. 5 30419 Hannover	143	492			349			
0431	Ledeburg-Stöcken Meyenfeldstraße 1 30419 Hannover	4.450	1,50	PH Meyenfeldstr. 1 30419 Hannover Hespenkamp 21 30419 Hannover (angemietet)	378	663			285			
0432	Herrenhausen Hegebläsch 18 30419 Hannover	3.507	1,00	2 PDW in PH Böttcherstr. 10 (EG+1.OG) 30419 Hannover	321	424			103	X	1	1
0433	Nordstädter An der Lutherkirche 12 30167 Hannover	5.803	1,75	PH An der Christuskirche 15 30167 Hannover Callinstr. 26 30167 Hannover	432	928 694		928 275	31	X	2	2
0512	Dreifaltigkeit Friesenstraße 28 30161 Hannover	2.775	1,00	PDW Friesenstr. 29 30161 Hannover	262	639			377	X		
0513	Epiphania Hägewiesen 117 30657 Hannover	4.101	1,25	PH Hägewiesen 117 E 30657 Hannover	364	778			414	X	1	1
0514	Gethsemane Richard-Wagner-Str. 1 30177 Hannover	3.570	1,00	PH, PDW Waldstraße 7 30629 Hannover (angemietet)	326	496			170	X		
0520	St. Nathanael Hartenbrakenstraße 27 30659 Hannover	2.709	1,00		257	402	163		-18	X	1	1
0521	St. Nicolai Bothfeld Sutelestraße 20 30659 Hannover	4.642	1,25	PH + PDW Sutelestr 53A 30659 Hannover Wöhlerstraße 30163 Hannover (angemietet)	386	712			326	X	1	1
0522	St. Philippus Große Heide 17 B 30657 Hannover	1.142	0,50	PDW Kleine Heide 6 30659 Hannover (angemietet)	132	251			119	X		
0525	Apostel und Markus Gretchenstraße 55 30161 Hannover Hohenzollernstraße 54 30161 Hannover	5.217	1,50	2 PDW Gretchenstr. 55 30161 Hannover Hohenzollernstr. 54 30161 Hannover	212 286	518 470			306 184	X X	1	1
0526	Johannes und Matthäus Wöhlerstr. 13 30163 Hannover	5.463	2,00	2 PDW Ferd.-Wallbrech-Str. 55 30163 Hannover Wöhlerstr. 18 30163 Hannover	419	426			7	X	1	1

Stand 25.08.2020

Kirchengemeinden		BASIS	PFARRSTELLEN		GEMEINDEHÄUSER		SAKRALRÄUME		ÜBERHANG	BEURTEILUNG		
GKZ	Name	Gemeindeglieder am 30.06.2015	Stellen bis 2022	PH = Pfarrhaus / PDW = Pfarrdienstwohnung	anerkannt m²	vorhanden m²	In Kirchenzentren m²	fremdfinanziert m²	m²	Standort-Sicherheit	Bewertung Kirche	Bewertung Gemeindehaus
0611	St. Martin Anderten Lindenstraße 1 A 30559 Hannover	3.297	1,00	PH Lindenstraße 3 30559 Hannover	304	403			99	X		
0612	St. Johannis Bemerode Sticksfeld 6 30539 Hannover Brabeckstraße 128 30539 Hannover	7.004	2,25	3 PDW Brabeckstraße 128 30539 Hannover Göhrsfeld 9 30539 Hannover (Anmietung) Sticksfeld 66 30539 Hannover	480	990			510	X		
0613	Jakobi Brabeckstraße 32 30559 Hannover	5.050	1,50	2 PDW im PH Kleiner Hillen 1 30559 Hannover	402	527			125	X	1	1
0619	Dietrich Bonhoeffer Rodenbruchmarkt 18 30627 Hannover	4.415	1,25	PH Milanstraße 121 30627 Hannover	377	1.006	360	174	95			
0621	Groß Buchholz Groß-Buchholzer-Straße 8 30655 Hannover	4.943	1,50	PH Groß-Buchholzer Str. 8A 30655 Hannover	398	1.033	408		227	X	1	1
0622	Misburg Anderter Straße 42 30629 Hannover	6.162	2,00	PDW + PH Anderter Str. 42 30629 Hannover Umlandstr. 33 30629 Hannover	446	682			236	X	1	1
0624	Petri und Nikodemus Fichtestraße 2 30625 Hannover	6.351	2,00	PH - PDW Lüneburger Damm 4B 30625 Hannover Stettiner Weg 50 30625 Hannover	454	664	245		-35	X	1	1
0711	Martin Luther Wunstorfer Landstraße 50 A 30453 Hannover	3.024	1,00	PH Wunstorfer Landstr. 50C 30453 Hannover	282	1.124		336	506			
0714	St. Johannes Dav. Altes Dorf 10 30455 Hannover	4.101	1,50	PH An der Eiche 9 30926 Seelze-Velber Langrederstr. 11 30455 Hannover	364	337			-27	X		
0715	Linden-Nord Bethlehemplatz 1 30451 Hannover	4.808	1,50	PDW Bethlehemplatz 1 30451 Hannover	392	873		493	-12	X	1	1
0716	Erlöser An der Erlöserkirche 2 30449 Hannover	1.822	0,50	PH An der Erlöserkirche 3 30449 Hannover	182	318			136			
0725	Michaelis Pfarrstraße 72 30459 Hannover	4.106	1,25	PDW Pfarrstr. 72 30459 Hannover	364	757		187	206	X	1	1
0726	Paul Gerhardt Eichenfeldstr. 12 30455 Hannover	3.716	1,00	PH Matthildstr. 9 30455 Hannover	337	425			88			
0728	St. Martin Kirchstraße 19 30449 Hannover	3.898	1,00	PH, PDW Kirchstr. 19 30449 Hannover	352	469			117	X	1	1
0729	St. Nikolai Limmer Sackmannstraße 27 30453 Hannover	1.781	0,50	PDW Große Straße 16 30453 Hannover	178	1.148			970	X		
0730	St. Thomas Wallensteinstr. 32-34 30459 Hannover	3.594	1,00	PH Wallensteinstr. 32 30459 Hannover	328	419			91	X	1	1
0733	Bonhoeffer Mühlenberger Markt 5 30457 Hannover	2.298	0,75	PDW Mühlenberger Markt 5 30457 Hannover	224	1.132			908			
0760	Kapelle Velber Altes Dorf 10 30455 Hannover			PH An der Eiche 9 30926 Seelze		247			247			
0811	Dreieinigkei Kirchwehener Ring 5 30926 Seelze	929	0,50		116	173			57			
0812	Alt-Garbsen Calenberger Straße 19 30823 Garbsen	3.525	1,00	PH Calenberger Straße 17 30823 Garbsen	322	356			34	X	1	1
0813	Horst Andreestraße 9 30826 Garbsen	3.156	1,00	PH Andreestraße 9a 30826 Garbsen	292	440			148	X	1	1
0814	Osterwald Hauptstraße 234 30826 Garbsen	3.418	1,00	PH Köstenweg 3 30826 Garbsen	313	657			344	X	1	1
0815	St. Martin Seelze Martinskirchstraße 11 30926 Seelze	3.454	1,00	PH Martinskirchstraße 10 30926 Seelze (Neubau)	316	348			32	X	1	1
0816	St. Michael Letter Im Sande 21 39826 Seelze	3.606	1,00	PH Kirchstraße 1 30926 Seelze	328	571			243			
0817	Silvanus Auf dem Kronsberg 32 30827 Garbsen	2.821	1,00	PH Auf dem Kronsberg 38 30827 Garbsen	266	983			717			
0818	Stephanus Stephanusstraße 24 30827 Garbsen	3.105	1,00	2 PH Herschelstraße 1 30827 Garbsen	288	311			22			
0819	Versöhnung Schulstraße 5 30823 Garbsen	1.963	0,75	PDW Schulstr.5 30823 Garbsen	196	354			158	X	1	1
0820	Willehadi Orionhof 4 30823 Garbsen	2.471	0,75	PH Orionhof 2A 30823 Garbsen	238	341			103	X	1	1
0821	Zum barmh. Samariter Mechthildstr. 4 30926 Seelze-Lohnde	1.077	0,50	PH Lohnder Str. 1 30926 Seelze	129	290			161	X		
0822	Barbara Harenberg Harenberger Melle 31 30926 Seelze	919	0,25	PH Harenberger Melle 31 30926 Seelze	115	150			35			

Anlage 5b

PLANUNGSBEREICH VERBAND

Gebäuderahmenplanung für den Zeitraum 2021 / 2022
--

<i>Nutzungsart</i>	<i>Adresse</i>	<i>Kubatur</i>	<i>Baujahr</i>	<i>Denkmal</i>
Stadtkirchenkanzlei	Hildesheimer Straße 165/167 30173 Hannover	4.708	1993	nein
Parkdeck	Hildesheimer Straße 165/167 30173 Hannover	1.464	1993	nein
Haus der Diakonie	Burgstraße 8-10 30159 Hannover	6.142	1961	nein
Mietwohnhaus	Bodenstedtstr. 5 30173 Hannover	3.722	1948	nein
Mietwohnhaus	Reineckestraße 1 30966 Hemmingen	1.248	1935	nein
Kirchenzentrum Kronsberg	Am Thie 10 30539 Hannover	2.821	1999	nein
Freistehender Glockenturm	Am Thie 10 30539 Hannover	292	1999	nein
Jugendheim Eichenkreuzburg	Natelsheideweg 102 30900 Wedemark	2.459	1928	nein

Personalkostenzuweisungen

BASIS		PERSONAL							
Kirchengemeinden	Gemeindeglieder am 30.06.2015	Pfarrstellen		Diakonenstellen			Technik	Summe	
		Umfang	EUR	Umfang zur Verfügung	Umfang zur Verrechnung	EUR	EUR	EUR	
Name									
AMTSBEREICH MITTE									
0114 Markt	1.085	0,5000	46.400	0,0000	0,0000	0	20.073	66.473	
0111 Frieden	1.785	0,5000	46.400	0,5000	0,1430	9.588	33.023	89.011	
0112 Garten	2.940	1,0000	92.800		0,2355	15.790	54.390	162.980	
0115 Neustädter	1.518	0,5000	46.400		0,1216	8.153	28.083	82.636	
0514 Gethsemane	3.570	1,0000	92.800	1,0000	0,3952	26.498	66.045	185.343	
0526 Johannes und Matthäus	5.463	2,0000	185.600		0,6048	40.552	101.066	327.218	
0314 Heilig-Geist	2.233	0,7500	69.600	0,7500	0,2021	13.551	41.311	124.462	
0315 Lukas	2.839	1,0000	92.800		0,2570	17.232	52.522	162.554	
0319 Vahrenwald	3.214	1,0000	92.800		0,2909	19.505	59.459	171.764	
0525 Apostel und Markus	5.217	1,5000	139.200	1,0000	0,6540	43.851	96.515	279.566	
0512 Dreifaltigkeit	2.775	1,0000	92.800		0,3472	23.280	51.338	167.418	
0318 Titus	2.199	0,7500	69.600	0,5000	0,1745	11.700	40.682	121.982	
0513 Epiphantias	4.101	1,2500	116.000		0,3255	21.825	75.869	213.694	
0715 Linden-Nord	4.808	1,5000	139.200	1,0000	0,3906	26.190	88.948	254.338	
0716 Erlöser	1.822	0,5000	46.400		0,1480	9.923	33.707	90.030	
0728 St. Martin	3.898	1,0000	92.800		0,3167	21.235	72.113	186.148	
0729 St. Nikolai Limmer	1.781	0,5000	46.400		0,1447	9.702	32.949	89.051	
0711 Martin Luther	3.024	1,0000	92.800	1,2500	0,3487	23.380	55.944	172.124	
0714 St. Johannes Dav.	4.101	1,5000	139.200		0,4729	31.708	75.869	246.777	
0726 Paul Gerhardt	3.716	1,0000	92.800		0,4285	28.731	68.746	190.277	
0725 Michaelis	4.106	1,2500	116.000	1,0000	0,4107	27.537	75.961	219.498	
0730 St. Thomas	3.594	1,0000	92.800		0,3595	24.104	66.489	183.393	
0733 Bonhoeffer	2.298	0,7500	69.600		0,2298	15.408	42.513	127.521	
AMTSBEREICH SÜD-OST									
0212 Auferstehung	2.070	0,7500	69.600	1,7500	0,3391	22.737	38.295	130.632	
0214 Gnaden	1.780	0,5000	46.400		0,2916	19.552	32.930	98.882	
0216 Matthäi	1.342	0,5000	46.400		0,2199	14.744	24.827	85.971	
0220 St. Petri Döhren	3.713	1,0000	92.800		0,6083	40.787	68.691	202.278	
0221 Timotheus	1.777	0,5000	46.400		0,2911	19.518	32.875	98.793	
0213 Bugenhagen	2.738	0,7500	69.600	0,5000	0,3553	23.823	50.653	144.076	
0217 Melancthon	1.115	0,2500	23.200		0,1447	9.702	20.628	53.530	
0228 Südstadt	9.480	3,0000	278.400	1,0000	1,0000	67.050	175.380	520.830	
0520 St. Nathanael	2.709	1,0000	92.800	1,5000	0,4785	32.083	50.117	175.000	
0521 St. Nicolai Bothfeld	4.642	1,2500	116.000		0,8199	54.974	85.877	256.851	
0522 St. Philippus	1.142	0,5000	46.400		0,2017	13.524	21.127	81.051	
0611 St. Martin Anderten	3.297	1,0000	92.800	1,2500	0,2685	18.003	60.995	171.798	
0612 St. Johannes Bemerode	7.004	2,0000	185.600		0,5703	38.239	129.574	353.413	
0613 Jakobi	5.050	1,5000	139.200		0,4112	27.571	93.425	260.196	
0619 Dietrich Bonhoeffer	4.415	1,2500	116.000	1,5000	0,4267	28.610	81.678	226.288	
0621 Groß Buchholz	4.943	1,5000	139.200		0,4777	32.030	91.446	262.676	
0622 Misburg	6.162	2,0000	185.600		0,5956	39.935	113.997	339.532	
0624 Petri und Nikodemus	6.351	2,0000	185.600	0,5000	0,5000	33.525	117.494	336.619	
AMTSBEREICH NORD-WEST									
0421 Marienwerder	687	0,2500	23.200	1,0000	0,0812	5.444	12.710	41.354	
0812 Alt-Garbsen	3.525	1,0000	92.800		0,4167	27.940	65.213	185.953	
0819 Versöhnung	1.963	0,7500	69.600		0,2321	15.562	36.316	121.478	
0820 Willehadi	2.471	0,7500	69.600		0,2921	19.585	45.714	134.899	
0813 Horst	3.156	1,0000	92.800	1,5000	0,3731	25.016	58.386	176.202	
0814 Osterwald	3.418	1,0000	92.800		0,4041	27.095	63.233	183.128	
0817 Silvanus	2.821	1,0000	92.800		0,3335	22.361	52.189	167.350	
0818 Stephanus	3.105	1,0000	92.800		0,3671	24.614	57.443	174.857	
0422 St. Andreas	2.494	0,7500	69.600	2,0000	0,2449	16.421	46.139	132.160	
0423 Hainholz	2.750	0,7500	69.600		0,2701	18.110	50.875	138.585	
0433 Nordstädter	5.803	1,7500	162.400		0,5699	38.212	107.356	307.968	
0426 Zachäus	1.362	0,5000	46.400		0,1338	8.971	25.197	80.568	
0431 Ledeburg-Stöcken	4.450	1,5000	139.200		0,4370	29.301	82.325	250.826	
0432 Herrenhausen-Leinhsn.	3.507	1,0000	92.800		0,3444	23.092	64.880	180.772	
0815 St. Martin Seelze	3.454	1,0000	92.800	1,0000	0,3459	23.193	63.899	179.892	
0816 St. Michael Letter	3.606	1,0000	92.800		0,3611	24.212	66.711	183.723	
0821 Zum barmh. Samariter	1.077	0,5000	46.400		0,1079	7.235	19.925	73.560	
0811 Dreieinigkei	929	0,5000	46.400		0,0930	6.236	17.187	69.823	
0822 Barbara Harenberg	919	0,2500	23.200		0,0920	6.169	17.002	46.371	
Springerstellen		1,5000	139.200						139.200
								10.681.343	

Sach- und Bauzuweisungen

Kirchengemeinden		BASIS	SACH	BAU			Gemeinderäume			Pfarrhaus		Summe
		Gemeindeglieder am 30.06.2015	EUR	Kirche / Sakralraum	Kirche	Sakral	EUR	Ist	Höchst	EUR	Anz.	EUR
GKZ	Name			m ³	Anz.		m ²	m ²				
0111	Frieden	1.785	4.570	1.608		1.447	526	179	3.570	1	500	5.517
0112	Garten	2.940	6.880	10.000		9.000	402	275	5.504	1	500	15.004
0114	Markt	1.085	3.170	17.128		15.415	419	129	2.585	1	500	18.500
0115	Neustädter	1.518	4.036	10.000		9.000	751	152	3.036	1	500	12.536
0212	Auferstehung	2.070	5.140	8.552		7.697	158	206	4.112	1	500	12.309
0213	Bugenhagen	2.738	6.476	6.906		6.215	761	259	5.181	1	500	11.896
0214	Gnaden	1.780	4.560	5.364		4.828	820	178	3.560	1	500	8.888
0216	Matthäi	1.342	3.684	4.104		3.694	199	142	2.842	1	500	7.036
0217	Melanchthon	1.115	3.230	5.150		4.635	247	131	2.615	0	0	7.250
0220	St. Petri Döhren	3.713	8.426	2.660		2.394	653	337	6.741	1	500	9.635
0221	Timotheus	1.777	4.554	1.508		1.357	483	178	3.554	1	500	5.411
0228	Südstadt	9.480	19.960	24.560		22.104	1.278	600	12.000	3	1.500	35.604
0314	Heilig-Geist	2.233	5.466	3.658		3.292	476	219	4.373	1	500	8.165
0315	Lukas	2.839	6.678	5.336		4.802	1.261	267	5.342	1	500	10.644
0318	Titus	2.199	5.398	4.727		4.254	603	216	4.318	1	500	9.072
0319	Vahrenwald	3.214	7.428	2.200		1.980	812	297	5.942	1	500	8.422
0421	Marienwerder	687	2.374	1.616		1.454	412	100	2.000	0	0	3.454
0422	St. Andreas	2.494	5.988	3.030		2.727	416	240	4.790	1	500	8.017
0423	Hainholz	2.750	6.500	4.779		4.301	850	260	5.200	2	1.000	10.501
0426	Zachäus	1.362	3.724	4.440		3.996	492	143	2.862	1	500	7.358
0431	Ledeburg-Stöcken	4.450	9.900	11.263		10.137	663	378	7.560	2	1.000	18.697
0432	Herrenhausen-Leinhns.	3.507	8.014	10.000		9.000	424	321	6.411	1	500	15.911
0433	Nordstädter	5.803	12.606	20.000		18.000	564	432	8.642	2	1.000	27.642
0512	Dreifaltigkeit	2.775	6.550	7.800		7.020	639	262	5.240	1	500	12.760
0513	Epiphania	4.101	9.202	5.387		4.848	937	364	7.281	2	1.000	13.129
0514	Gethsemane	3.570	8.140	2.882		2.594	496	326	6.512	1	500	9.606
0520	St. Nathanael	2.709	6.418		1	1.200	715	257	5.134	1	500	6.834
0521	St. Nicolai Bothfeld	4.642	10.284	4.900		4.410	683	386	7.714	1	500	12.624
0522	St. Philippus	1.142	3.284	4.496		4.046	231	132	2.642	0	0	6.688
0525	Apostel und Markus	5.217	12.434	18.000		16.200	988	498	9.948	3	1.500	27.648
0526	Johannes und Matthäus	5.463	11.926	8.000		7.200	1.231	419	8.370	2	1.000	16.570
0611	St. Martin Anderten	3.297	7.594	1.324		1.192	403	304	6.075	1	500	7.767
0612	St. Johannes Bemerode	7.004	15.008	4.960		4.464	990	480	9.603	2	1.000	15.067
0613	Jakobi	5.050	11.100	4.600		4.140	572	402	8.040	2	1.000	13.180
0619	Dietrich Bonhoeffer	4.415	9.830	4.207		3.786	472	377	7.532	1	500	11.818
0621	Groß Buchholz	4.943	10.886	5.824		5.242	638	398	7.954	1	500	13.696
0622	Misburg	6.162	13.324	10.210		9.189	682	609	12.180	2	1.000	22.369
0624	Petri und Nikodemus	6.351	13.702	10.774		9.697	1.014	610	12.194	3	1.500	23.391
0711	Martin Luther	3.024	7.048	4.915		4.424	710	282	5.638	1	500	10.562
0714	St. Johannes Dav.	4.101	9.202	6.567		5.910	584	364	7.281	1	500	13.691
0715	Linden-Nord	4.808	10.616	15.490		13.941	873	392	7.846	1	500	22.287
0716	Erlöser	1.822	4.644	6.250		5.625	318	182	3.644	1	500	9.769
0725	Michaelis	4.106	9.212	4.714		4.243	757	364	7.285	1	500	12.028
0726	Paul Gerhardt	3.716	8.432	1.742		1.568	698	337	6.746	1	500	8.814
0728	St. Martin	3.898	8.796	7.333		6.600	469	352	7.037	1	500	14.137
0729	St. Nikolai Limmer	1.781	4.562	3.700		3.330	1.148	178	3.562	1	500	7.392
0730	St. Thomas	3.594	8.188	3.903		3.513	419	328	6.550	1	500	10.563
0733	Bonhoeffer	2.298	5.596	1.125		1.013	1.132	224	4.477	1	500	5.990
0811	Dreieinigkei	929	2.858	2.605		2.345	173	116	2.323	0	0	4.668
0812	Alt-Garbsen	3.525	8.050	3.005		2.705	356	322	6.440	1	500	9.645
0813	Horst	3.156	7.312	2.742		2.468	440	292	5.850	1	500	8.818
0814	Osterwald	3.418	7.836	2.788		2.509	657	313	6.269	1	500	9.278
0815	St. Martin Seelze	3.454	7.908	4.610		4.149	345	316	6.326	1	500	10.975
0816	St. Michael Letter	3.606	8.212	6.725		6.053	571	328	6.570	1	500	13.123
0817	Silvanus	2.821	6.642	1.482		1.334	983	266	5.314	2	1.000	7.648
0818	Stephanus	3.105	7.210	2.297		2.067	311	288	5.768	1	500	8.335
0819	Versöhnung	1.963	4.926		1	1.200	354	196	3.926	1	500	5.626
0820	Willehadi	2.471	5.942	4.809		4.328	704	238	4.754	1	500	9.582
0821	Zum barmh. Samariter	1.077	3.154	1.250		1.125	290	129	2.577	1	500	4.202
0822	Barbara Harenberg	919	2.838	1.616		1.454	150	115	2.298	1	500	4.252

447.628

702.001

Stellenplanung

	Pastoren und Beamte		Angestellte		Summe	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022
12 100 Kirchenmusik	142.800	145.600	256.600	261.900	399.400	407.500
12 200 KiKiMu	0	0	113.400	115.800	113.400	115.800
14 000 Ev. Stadtjugenddienst	185.600	185.600	642.800	655.700	828.400	841.300
14 300 Kleiner Jugendtreff Ricklingen	0	0	56.800	57.900	56.800	57.900
14 500 Lücke Kinderzentrum Karl-Otto	0	0	38.700	39.400	38.700	39.400
14 700 Ev. Jugendzentrum Vahrenwald	0	0	123.400	125.800	123.400	125.800
14 800 Integratives Ev. Jugendzentrum Hannover	0	0	157.900	161.100	157.900	161.100
15 000 Schul- und Berufsschularbeit	0	0	19.800	20.200	19.800	20.200
21 000 Geschäftsstelle Kita	0	0	1.731.900	1.763.100	1.731.900	1.763.100
21 020 Kita Paulus	0	0	690.100	703.900	690.100	703.900
21 030 Kita Unterm Regenbogen	0	0	538.500	549.300	538.500	549.300
21 040 Kita St. Andreas	0	0	733.100	747.700	733.100	747.700
21 050 Kita Hainholz	0	0	1.158.400	1.181.600	1.158.400	1.181.600
21 060 Kita Christus	0	0	576.700	587.600	576.700	587.600
21 070 Kita Die Arche	0	0	815.400	831.700	815.400	831.700
21 080 Kita Apostel *	0	0	0	0	0	0
21 090 Kita Matthias	0	0	520.100	530.500	520.100	530.500
21 100 Kita St. Johannes (Davenstedt)	0	0	216.100	217.400	216.100	217.400
21 110 Kita Kinderoase Linden	0	0	596.900	608.800	596.900	608.800
21 120 Kita Paul-Gerhardt	0	0	795.100	811.000	795.100	811.000
21 130 Kita St. Martin (Linden)	0	0	785.600	801.300	785.600	801.300
21 140 Kita St. Thomas	0	0	818.800	835.200	818.800	835.200
21 150 Kita Nazareth	0	0	497.000	506.900	497.000	506.900
21 160 Kita Herrenhausen	0	0	331.900	338.500	331.900	338.500
21 170 Kita St. Martin (Anderten) I	0	0	817.300	833.700	817.300	833.700
21 180 Kita Misburg (Johannis)	0	0	977.400	997.000	977.400	997.000
21 190 Kita Linden-Nord (Bethlehem)	0	0	804.900	821.000	804.900	821.000
21 200 Kita Zachäus I	0	0	484.100	493.700	484.100	493.700
21 210 Kita Heilig-Geist *	0	0	0	0	0	0
21 220 Kita Gethsemane	0	0	1.199.800	1.223.700	1.199.800	1.223.700
21 230 Kita St. Nikolai (Limmer)	0	0	696.700	710.800	696.700	710.800
21 240 Kita Melanchthon	0	0	667.900	681.300	667.900	681.300
21 250 Kita Gnaden	0	0	1.160.600	1.183.400	1.160.600	1.183.400
21 260 Kita Corvinus	0	0	818.000	833.700	818.000	833.700
21 270 Kita Nikodemus	0	0	479.500	489.000	479.500	489.000
21 280 Kita Markus	0	0	672.000	685.600	672.000	685.600
21 290 Kita Titus I	0	0	215.700	220.100	215.700	220.100
21 300 Kita Michaelis	0	0	814.800	831.200	814.800	831.200
21 310 Kita Timotheus	0	0	527.900	538.500	527.900	538.500
21 320 Kita Lukas *	0	0	0	0	0	0
21 330 Kita Johannes und Matthäus (List) **	0	0	738.500	753.300	738.500	753.300
21 500 Kita Frieden	0	0	871.300	888.900	871.300	888.900
21 510 Kita Athanasius	0	0	698.700	712.800	698.700	712.800
21 520 Kita Arche Noah	0	0	530.400	541.000	530.400	541.000
21 530 Kita Baldeniusstraße	0	0	854.500	871.100	854.500	871.100
21 540 Kita Mathildenstraße	0	0	394.800	402.700	394.800	402.700
21 550 Kita Löwenzahn	0	0	863.800	880.800	863.800	880.800
21 560 Kita St. Martin (Anderten) II	0	0	127.800	130.400	127.800	130.400
21 570 Kita Misburg (Trinitatis)	0	0	841.600	858.600	841.600	858.600
21 580 Kita Linden Nord (Fössebutjer)	0	0	430.100	438.700	430.100	438.700
21 590 Kita Zachäus II	0	0	830.500	847.000	830.500	847.000
21 600 Kita Titus II	0	0	796.600	811.700	796.600	811.700
21 610 Kita Petri (Kleefeld)	0	0	488.500	498.400	488.500	498.400
21 620 Kita Leibniz (Calenb. Neustadt)	0	0	896.000	914.100	896.000	914.100
21 630 Kita St. Nicolai (Bothfeld) ***	0	0	0	811.600	0	811.600
21 640 Kita Brückstraße (Döhren) **	0	0	611.500	623.800	611.500	623.800
21 650 Kita Querstraße (Döhren) **	0	0	789.700	805.500	789.700	805.500
21 660 Kita Janusz-Korczak **	0	0	910.200	928.500	910.200	928.500
21 900 Kita St. Martin (Seelze)	0	0	923.900	942.500	923.900	942.500
21 910 Kita St. Michael (Letter)	0	0	583.700	595.300	583.700	595.300
21 920 Kita Lohnde	0	0	566.500	577.900	566.500	577.900
21 930 Kita Murrelstein **	0	0	883.600	935.700	883.600	935.700
21 940 Kita Schwarzer See **	0	0	832.200	872.900	832.200	872.900

Stellenplanung

	Pastoren und Beamte		Angestellte		Summe	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022
24 100 Citykirche	46.400	46.400	38.500	39.300	84.900	85.700
24 200 Evangelisch im Zentrum	278.400	278.400	0	0	278.400	278.400
24 300 Evangelische Stadtakademie	46.400	46.400	48.200	49.100	94.600	95.500
24 400 Brennpunktstellen	0	0	262.800	268.100	262.800	268.100
24 600 Diakone	0	0	1.952.400	1.992.400	1.952.400	1.992.400
24 800 Kirchenbuchamt	26.000	26.500	41.600	41.600	67.600	68.100
26 400 Freizeithaus Eichenkreuzburg	0	0	27.400	27.900	27.400	27.900
31 900 Flüchtlingssozialarbeit	0	0	77.700	0	77.700	0
32 100 Telefonseelsorge	0	0	63.100	64.400	63.100	64.400
32 200 Allgemeine Seelsorge	23.200	23.200	200	200	23.400	23.400
33 100 Krankenhausesseelsorge	0	0	187.600	191.400	187.600	191.400
42 000 Liegenschaften und Gebäude	0	0	0	0	0	0
47 100 Mietwohnhäuser ohne Zweckbindung	0	0	0	0	0	0
47 200 Mietwohnhäuser mit Zweckbindung	0	0	0	0	0	0
49 100 Burgstraße 8/10	0	0	0	0	0	0
49 200 Hildesheimer Straße 165/167	0	0	0	0	0	0
49 400 Eichenkreuzburg	0	0	0	0	0	0
61 000 Referat für Öffentlichkeitsarbeit	0	0	193.200	193.700	193.200	193.700
61 100 Partnerschaftsarbeit	0	0	0	0	0	0
71 100 Stadtsuperintendentur	106.800	106.800	73.700	75.100	180.500	181.900
71 200 Amtsbereich Nord-West	106.800	106.800	106.200	103.300	213.000	210.100
71 300 Amtsbereich Mitte	153.200	153.200	95.300	97.100	248.500	250.300
71 400 Amtsbereich Süd-Ost	106.800	106.800	86.900	88.700	193.700	195.500
72 000 Leitung und Verwaltung	92.800	92.800	100.500	102.500	193.300	195.300
73 000 Stadtkirchenkanzlei	437.100	447.600	3.624.600	3.638.000	4.061.700	4.085.600
74 000 Mitarbeitervertretung	0	0	387.100	394.900	387.100	394.900
81 000 Zuweisungen und Finanzen	0	0	0	0	0	0
	1.752.300	1.766.100	45.383.000	47.005.900	47.135.300	48.772.000

* Diese Einrichtungen wurden im Sommer 2020 geschlossen.

** Diese Einrichtungen kommen zum 01.01.2021 neu zum Stadtkirchenverband (Trägerwechsel).

*** Diese Einrichtung kommt zum 01.01.2022 neu zum Stadtkirchenverband (Trägerwechsel).

Anlage 7

Richtlinien zur Diakonenförderung ab 01.01.2017

1.Grundsätze

- (1) Die Kirchengemeinden, die einen Diakon oder eine Diakonin beschäftigen, erhalten die Möglichkeit, ihre Diakonenstelle zum 01.01.2017 aufzugeben. Gleichzeitig werden diese Stellen im Stadtkirchenverband errichtet und die von diesen Kirchengemeinden bisher angestellten Diakone und Diakoninnen werden ab 01.01.2017 beim Stadtkirchenverband angestellt.
- (2) Die Anstellung beim Stadtkirchenverband kann nur dann erfolgen, wenn der jeweilige Kirchenvorstand und der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin einverstanden sind.
- (3) Die Besitzstände der Mitarbeitenden aus der Berufsgruppe der Diakone, die zum 01.01.2017 aus einer Kirchengemeinde zum Anstellungsträger Stadtkirchenverband wechseln, sind im Rahmen der tariflichen Möglichkeiten zu erhalten, damit diesen keine finanziellen Nachteile durch den Anstellungsträgerwechsel entstehen. In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, wird der Stadtkirchenverband nach Einzelfalllösungen suchen, die gewährleisten, dass auch diesen Mitarbeitenden keine finanziellen Nachteile entstehen.
- (4) Es ist nur eine vollständige Übertragung einer Stelle an den Stadtkirchenverband möglich. Die Übertragung einzelner Stellenanteile ist nicht möglich.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Übertragung der Diakonenstelle auch zu einem anderen Zeitpunkt als zum 01.01.2017 von einer Kirchengemeinde zum Stadtkirchenverband erfolgen. Dabei sind die bestehenden Regelungen angepasst an den veränderten Zeitpunkt des Anstellungsträgerwechsels anzuwenden. Über den Antrag entscheidet der Stadtkirchenvorstand.
- (6) Entscheiden sich die Kirchengemeinden, das Angebot nicht anzunehmen, müssen sie die Personalkosten für ihren Diakon/ihre Diakonin aus Eigenmitteln aufbringen.

2. Modalitäten der Stellenübertragung

Einmalzahlung der Anstellungsträger:

- (1) Für den Fall der Abgabe der Trägerschaft einer Diakonenstelle von einer Kirchengemeinde an den Stadtkirchenverband beteiligt sich die abgebende Kirchengemeinde einmalig mit dem 1,5-fachen jährlichen Durchschnittswert für den Planungszeitraum 2017-2022 der an den Stadtkirchenverband abgegebenen Stelle in der Höhe des Stellenumfangs, den sie abgegeben hat. Diese Einmalzahlung dient dazu, das Personalkostenrisiko des Stadtkirchenverbandes abzumildern.
- (2) Die durch die einmalige Beteiligung für den Stadtkirchenverband entstehenden Einnahmen werden zur Finanzierung der verbandlichen Diakonenstellen verwendet.
- (3) Grundsätzlich ist die Einmalzahlung bei Übertragung der Anstellungsträgerschaft der Diakone und Diakoninnen von den Kirchengemeinden auf den Stadtkirchenverband am 01.01.2017 an den Stadtkirchenverband zu leisten. Da dieses für viele Kirchengemeinden nicht möglich ist, werden folgende Modalitäten für die Leistung der Einmalzahlung zugelassen:
 - a) Die Einmalzahlung wird in 6 jährlichen Zahlungen in gleicher Höhe jeweils am 01.01.2017, am 01.01.2018, am 01.01.2019, am 01.01.2020, am 01.01.2021 und am 01.01.2022 an den Stadtkirchenverband geleistet.
 - b) Wird das Stellenplanungsvolumen 2017-2022 von einer Kirchengemeinde nicht vollständig ausgeschöpft, können diese Überschüsse mit der Einmalzahlung verrechnet werden.
 - c) In Einzelfällen kann der Stadtkirchenvorstand auf Antrag der Kirchengemeinde davon abweichende Vereinbarungen treffen. Der Finanzausschuss des Stadtkirchentages ist über Einzelfallregelungen in Kenntnis zu setzen.

Anlage 8 zur Finanzsatzung

Leitlinien zur Gewährung von Mitteln für Kirchengemeinden in besonderen Situationen für den Planungszeitraum 2017-2022

1.

Der Stadtkirchenvorstand separiert eine Summe von 126.994 EUR im Planungsbereich „Kirchengemeinden“ des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover, die dort im Gesamtvolumen für die Gemeinden zur Verfügung stehen.

2.

Aus dieser Summe können auf begründeten Einzel-Antrag eines Kirchenvorstandes durch jeweils auf diesen Antrag zu beziehenden Beschluss des Stadtkirchenvorstandes einer Kirchengemeinde Planungsmittel bis zur Höhe von € 10.000,--/Jahr des gesamten Planungszeitraumes im Rahmen der verfügbaren Mittel zugewiesen werden. Die daraus abzuleitende Gesamtsumme von bis zu 60.000,--/Planungszeitraum kann im Einzelfall auch auf einen kürzeren Zeitraum im Planungszeitraum 2017-2022 verdichtet werden, wenn dadurch eine tatsächliche Struktur-Anpassung der Gemeinde erreicht wird. (Bspw. bei einer anstehenden Verrentung eines Mitarbeitenden innerhalb des Planungszeitraumes)

3.

Die Vergabe, auf die ein Rechtsanspruch nach allgemeinen Vergabekriterien nicht besteht, folgt nachstehendem Grundgedanken:

Die Gemeinschaft der Gemeinden fasst Planungsmittel des Verbandes im Planungsbereich „Kirchengemeinden“ so zusammen, dass Gemeinden von einem je einzeln nicht auflösbaren Planungsdefizit freigestellt werden können.

Mit dem Vergabe-Beschluss des Stadtkirchenvorstandes können Auflagen verbunden werden, die Bestandteil der Vereinbarung nach 4.e sind

4.

Die Vergabe der Mittel soll insbesondere an folgende Bedingungen gebunden sein:

- a. Die Kirchengemeinde hat alle ihr zur Verfügung stehenden anderweitigen Mittel ausgeschöpft und die entsprechenden Nachweise beigebracht, bzw. die Unterlagen zur Prüfung offengelegt
- b. Die Kirchengemeinde hat ihre Verhandlungen zu Kooperation und Fusionen in der Region noch nicht abschließen können, bzw. eine Fusion ist tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich
- c. Die/Der zuständige Amtsbereichs-Superintendent/in befürwortet den Antrag
- d. Eine andere Lösung des Planungsproblems – bspw. durch den Strukturanpassungsfonds der Landeskirche - ist nachweislich (gegenüber dem Stadtkirchenvorstand) nicht darstellbar
- e. Die Mittelvergabe wird zwischen Verband und Gemeinde vertraglich geregelt